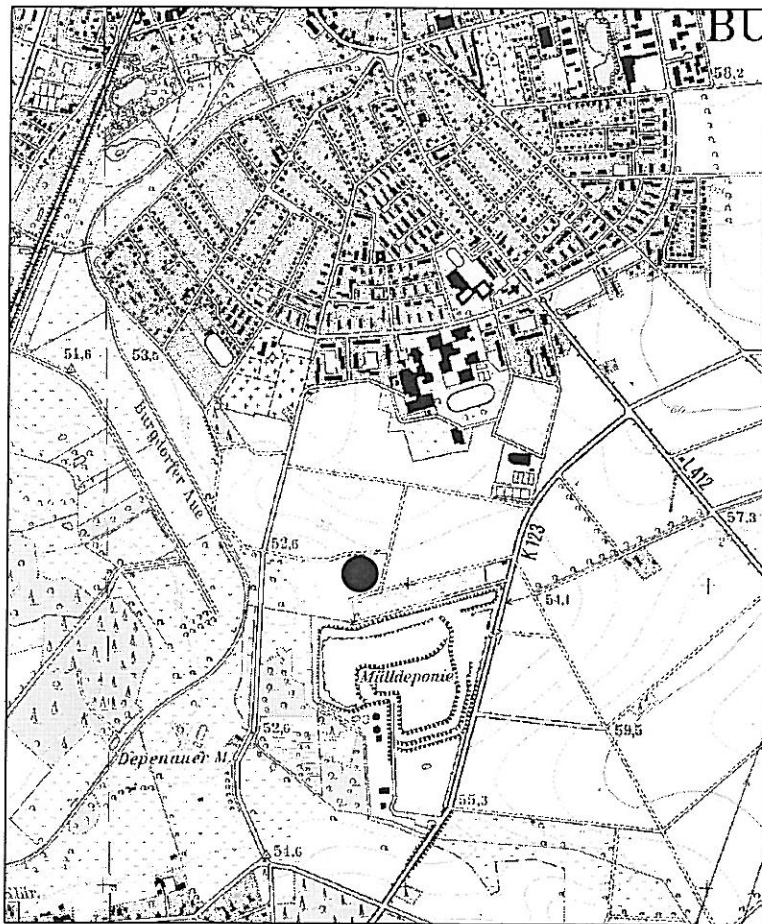


Lage des Planbereichs



Kartengrundlage: Topographischen Karte 1: 25 000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Nds. Landesverwaltungsamt-Landesvermessung

Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“

Begründung

Datum: 21.07.2006

zum Bebauungsplan

Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“

Teil 1: Grundlagen, Ziele, Inhalte und Auswirkungen

Teil 2: Umweltbericht (Bearbeitung Dipl. Ing. Christoph Heitland)

Teil 3: Beteiligungsverfahren, Verfahrensvermerke

Teil 1: Grundlagen, Ziele, Inhalte und Auswirkungen

Inhaltsverzeichnis

1	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
2	VERANLASSUNG, ERFORDERLICHKEIT UND ZIELE.....	3
3	LAGE UND ABGRENZUNG GELTUNGSBEREICH.....	4
4	STÄDTEBAULICHE AUSGANGSSITUATION.....	4
4.1	NUTZUNGS- UND EIGENTUMSSTRUKTUR IM PLANGEBIET.....	4
4.2	ORTSBILD UND ANGRENZENDE NUTZUNGEN.....	4
4.3	ERSCHLIEßUNG DES PLANGEBIETS.....	7
4.3.1	Verkehrliche Erschließung.....	7
4.3.2	Ver- und Entsorgung.....	8
4.4	BODENBESCHAFFENHEIT	8
5	BESTEHENDE RÄUMLICHE PLANUNGEN	9
5.1	ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG	9
5.2	ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
5.3	ANGRENZENDE BEBAUUNGSPLÄNE.....	9
6	BEGRÜNDUNG DER WESENTLICHEN FESTSETZUNGEN	10
6.1	PRIVATE GRÜNFLÄCHE.....	10
6.2	ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	10
6.3	FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE	10
6.4	FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT.....	11
6.5	BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG.....	12
7	FLÄCHENBILANZ / STÄDTEBAULICHE WERTE.....	12
8	DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND KOSTEN.....	12
8.1	BODENORDNENDE MAßNAHMEN.....	12
8.2	ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN.....	12
8.3	AUSGLEICHSMÄßNAHMEN	12
9	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10 ABS. 4 BAUGB).....	13
9.1	BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	13
9.2	BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGSVERFAHREN.....	13
9.3	BERÜCKSICHTIGUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	13
10	QUELLEN	14

Teil 2: Umweltbericht (Bearbeitung Dipl. Ing. Christoph Heitland)
Inhaltsverzeichnis s. am Anfang dieses Abschnitts.

Teil 3: Beteiligungsverfahren, Verfahrensvermerke

1	BETEILIGUNGSVERFAHREN	1
1.1	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1
1.2	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	1
1.3	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG.....	5
1.4	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN.....	5
2	VERFAHRENSVERMERKE.....	7

1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzVO)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO)

(jeweils in der zurzeit gültigen Fassung)

2 Veranlassung, Erforderlichkeit und Ziele

Die im Nordwesten der Kernstadt Burgdorf mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-71 „Burgdorf Nordwest“ begonnene Wohnbauentwicklung erfordert, aus Gründen des Lärmschutzes, die Umsiedlung eines dort vorhandenen Hundeausbildungsplatzes.

Der bestehende Hundetrainingsplatz an der Moorstraße wird seit den 50er Jahren von einem Polizeihundesportverein betrieben. Es handelt sich um eine hauptsächlich in der Freizeit der Mitglieder genutzte Einrichtung (Haupttrainingszeit 17:00 – 21:00 Uhr, am Wochenende auch darüber hinaus). Derzeit wird zu Spitzenzeiten mit maximal 35 Hunden gleichzeitig trainiert. An fünf bis sieben Wochenenden jährlich werden zudem größere Wettkampfveranstaltungen (Hundeprüfungen und Hundeschauen) mit etwa 200 Besuchern durchgeführt. Das Training findet ausschließlich auf dem Übungsplatz statt. Eine Nutzung der direkt anliegenden Feldmark zum Ausbildungsbereich Spurensuche erfolgt nicht und ist auch am neuen Standort nicht geplant. Dieser Trainingsteil kann wie bisher in der Heeßeler-Feldmark durchgeführt werden. Der derzeitige Trainingsplatz ist ausgestattet mit folgenden baulichen Anlagen: Aufenthalts- und Gerätehaus (Grundfläche ca. 100 m²), Hundeboxen (ca. 30 Stk.), Einzäunung und Flutlichtanlage.

Die Suche nach einem geeigneten neuen Standort für den Hundetrainingsplatz wurde bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-71 im Jahr 1997 begonnen, gestaltete sich aber schwierig.

Berücksichtigt wurden bei der Standortsuche folgende Bedingungen:

- aus schalltechnischer Sicht ausreichender Abstand zu bestehender oder geplanter Bebauung,
- Lage außerhalb von Landschaftsschutzgebieten,
- verkehrsgünstige Kfz-Erschließung auch für auswärtige Nutzer,
- Größe des Trainingsgeländes von ca. 6.000 m²,
- Errichtung eines Vereinsheims in vergleichbarer Größe wie am alten Standort,
- Versorgung des Vereinsheims mit Strom und Trinkwasser.

Im Bereich zwischen Südstadt und Mülldeponie fand sich schließlich ein Standort, der die notwendigen Voraussetzungen erfüllt und die Zustimmung aller Beteiligten fand. Für diesen Standort sollen mit dem Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ die erforderlichen Baurechte geschaffen werden.

Die Notwendigkeit für die geplante Nutzung einen Bebauungsplan aufzustellen, ergibt sich vor allem aus der Größe des Vereinsheims. Diese Nutzung hat eine städtebauliche Bedeutung, die eine Gesamtabwägung der verschiedenen Belange erfordert. Bei dem Hundetrainingsplatz selbst handelt es sich um ein Vorhaben, das auch nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zugelassen werden könnte, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. (Wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung ist ein Hundetrainingsplatz ein im Außenbereich 'gesolltes' Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4).

Der Bebauungsplan wird als sogenannter „einfacher Bebauungsplan“ aufgestellt. Auf die Festsetzung von der Erschließung des Plangebietes dienenden Verkehrsflächen wird verzichtet, da der direkte Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche aufgrund des begrenzten Nutzerkreises nicht erforderlich ist. Die Absicherung der Erschließung wird über Eintragung einer Grunddienstbarkeit nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens vorgenommen.

3 Lage und Abgrenzung Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt ca. 500 m südlich des Ortsrandes der Kernstadt Burgdorf (s. Abbildung Lage des Geltungsbereichs).

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Burgdorf Flur 7 folgende Flurstücke: 354 und 355/1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Abbildung (Geltungsbereich des Bebauungsplans) entnommen werden.

Insgesamt ist der Geltungsbereich ca. 0,5941 ha groß.

4 Städtebauliche Ausgangssituation

4.1 Nutzungs- und Eigentumsstruktur im Plangebiet

Derzeitige Nutzungs- und Eigentumsstruktur im Plangebiet:

Flurstück	Größe/Anteil im Plangebiet	Nutzung	Eigentümer
354	0,1992 ha	Ackerland	Privat, Ankauf durch die Stadt Burgdorf vereinbart
355/1	0,4019 ha	Ackerland	Stadt Burgdorf

4.2 Ortsbild und angrenzende Nutzungen

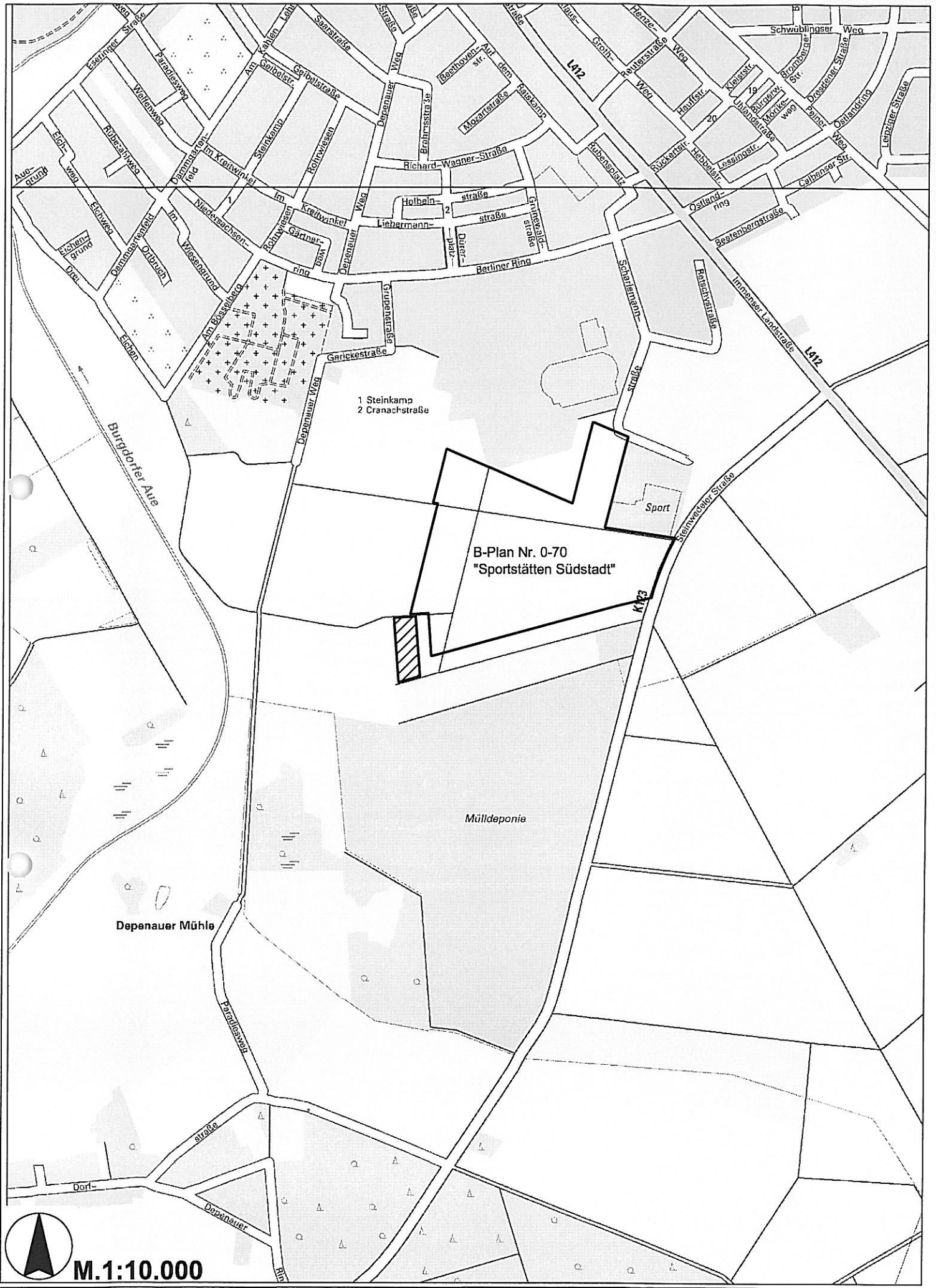
Das Plangebiet liegt im Außenbereich, direkt angrenzend sind vorhanden nach

- Norden: Wirtschaftsweg des Realverbands Burgdorf,
- Osten: Ackerfläche,
- Süden: Wirtschaftsweg des Realverbands Burgdorf,
- Westen: Ackerfläche.

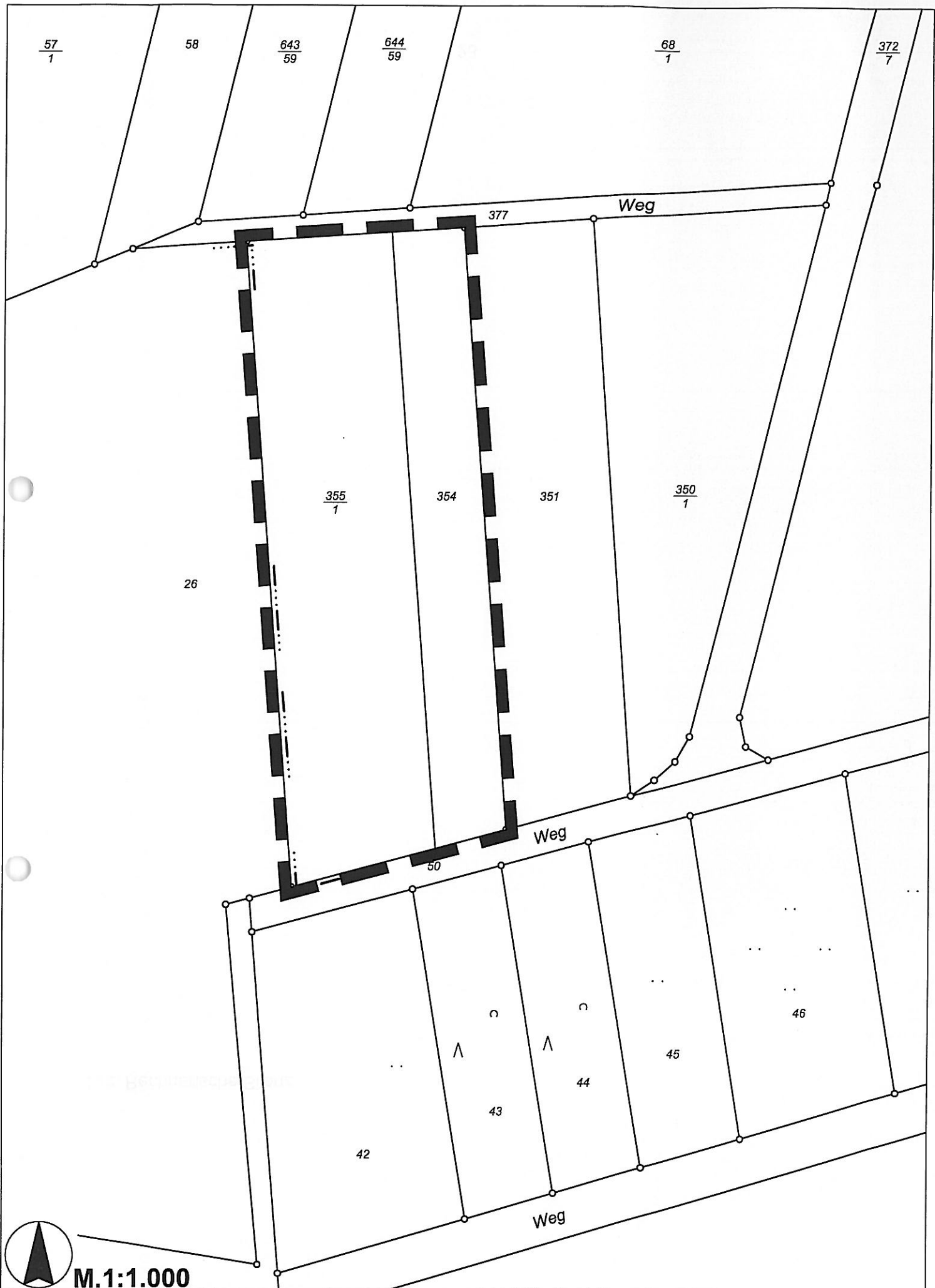
Der Ortsrand der Kernstadt Burgdorf liegt ca. 500 m nördlich. Gebildet wird er von Schulgebäuden, Sporthallen, Wohngebäuden und Friedhof. Nächstliegende Bebauung vom Plangebiet in östliche Richtung ist an der Steinwedeler Straße in ca. 400 m Entfernung das Betriebsgelände des Containerdienstes Sczakiel. Dort befindet sich ein Lagerplatz für Altfahrzeuge und ein eingeschossiges Montage-/Verwaltungsgebäude. Nördlich davon ebenfalls an der Steinwedeler Straße liegt das zweigeschossige Sportheim des FC-Burgdorf, zu dem derzeit zwei Spielfelder für Fußball gehören (ein drittes Spielfeld ist in Planung). Weiter nördlich an der Steinwedeler Straße befindet sich eine Tennishalle, mit Tennisplätzen auch im Außenraum und einer Minigolfanlage. Südlich des Plangebiets in ca. 100 m Entfernung liegt der Fuß des Deponiekörpers der Mülldeponie. Westlich des Plangebiets öffnet sich der Landschaftsraum in den Bereich der Burgdorfer Aue.

Die städtebauliche Planung der Stadt Burgdorf sieht vor, Sportanlagen in dem Bereich zwischen Kernstadt und Mülldeponie zusammenzufassen (vgl. auch Kapitel 5.2 zu Darstellungen im Flächennutzungsplan und Kapitel 5.3 Angrenzende Bebauungspläne). Berücksichtigt wird dabei insbesondere:

- die städtebauliche Eingliederung mit ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung und günstiger Anbindung an das Verkehrsnetz,
- die landschaftliche Eingliederung in einen bereits durch Mülldeponie und bauliche Nutzung vorbelasteten Landschaftsraum.



Lage des Geltungsbereichs



Der Betrieb des Hundetrainingsplatzes ist mit seinen Auswirkungen einer Sportnutzung ähnlich. Der geplante Standort im Anschluss an die Sportstätten Südstadt ist daher besonders geeignet, weil dadurch die Zersiedelung eines anderen unberührten Landschaftsraumes vermieden werden kann.

Neben diesen bestehenden und geplanten Nutzungen hat die Umgebung des Plangebiets Bedeutung für die wohnungsnahe Erholungsnutzung der Bewohner der Südstadt. Darüber hinaus ist über den westlich des Plangebiets gelegenen Fuß-/Radweg Burgdorf-Steinwedel ein Anschluss an das regionale Radwegenetz gegeben.

4.3 Erschließung des Plangebiets

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

Kraftfahrzeuge

Das Plangebiet ist für den Kraftfahrzeugverkehr über den von der Steinwedeler Straße (K 123) abzweigenden Wirtschaftsweg des Realverbandes Burgdorf zu erreichen. Über Eintragung einer Grunddienstbarkeit soll die Benutzung des Weges für die Nutzer des Hundetrainingsplatzes gesichert werden, sobald der Bebauungsplan in Kraft tritt. Der Realverband hat sich damit unter der Bedingung einverstanden erklärt, dass die Stadt Burgdorf die Unterhaltung des Weges übernimmt.

Im Hinblick auf eine ausreichende Erschließung ist eine Instandsetzung des Weges erforderlich, diese wird auch von der Stadt Burgdorf übernommen. Sie muss so erfolgen, dass der Weg im Notfall auch von Krankenwagen oder Feuerlöschfahrzeugen befahren werden kann. Geplant sind folgende Maßnahmen: (1.) eine bituminöse Befestigung an der Einmündung zur 'Steinwedeler Straße', um eine Abrollstrecke für das Material aus dem landwirtschaftlichen Weg zu schaffen, (2.) die Errichtung von Ausweichbuchten, damit auf dem Weg Begegnungsverkehr möglich ist.

Die Kraftfahrzeuge können nur direkt auf dem Vereinsgelände abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen im Seitenraum des Wirtschaftsweges ist nicht möglich, da es zu Behinderungen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverkehrs führt. Auf dem Vereinsgelände sind daher Stellplätze in ausreichender Anzahl für die regelmäßige Nutzung vorzusehen (ca. 40 Stellplätze bei Nutzungsumfang, wie auf dem bisherigen Gelände des Polizeihundesportvereins an der Moorstraße).

Bei größeren Veranstaltungen ist zu erwarten, dass die Stellplätze auf dem Vereinsgelände nicht ausreichen. Von den Besuchern ist dann der öffentliche Parkplatz an der Steinwedeler Straße vor dem FC-Vereinsheim zu nutzen. Dort stehen 85 Parkplätze zur Verfügung. Der Fußweg zum Vereinsgelände von ca. 500 m Länge ist für die Besucher einer Hundeprüfung oder einer Hundeschau nicht unangemessen.

Fußgänger und Radfahrer

Für den Fußgänger- und Radfahrverkehr wird das Gebiet über die nach Norden zum Stadtrand führenden Wirtschaftswege erschlossen. Bis ins Stadtzentrum Burgdorf sind es ca. 2,5 km.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

An den ÖPNV ist das Gebiet über die folgenden nächstliegenden (ca. 1.400 m Entfernung) Bushaltestellen angeschlossen:

- 'Scharlemannstraße', die Stadtbuslinie 906 verkehrt hier halbstündlich bis stündlich zum und vom Bahnhof Burgdorf,
- 'Rubensplatz', hier verkehren die Buslinien 962 (Burgdorf - Lehrte - Sehnde) und 946 (Burgdorf - Dollbergen) stündlich bis zweistündlich.

Die ÖPNV-Anbindung ist vor dem Hintergrund, dass die meisten Nutzer ein KFZ nutzen und Hundehaltung immer auch mit Spaziergängen verbunden ist, als ausreichend anzusehen.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser

Träger der Trinkwasserversorgung ist die Stadtwerke Burgdorf GmbH. Die Versorgung des Vereinsheimes mit Trinkwasser ist über das vorhandene Leitungsnetz in Verbindung mit der Errichtung einer separaten Zuleitung abzweigend von der 'Steinwedeler Straße' entlang des Wirtschaftsweges möglich. Aufgrund der langen Zuleitung (ca. 500 m) und des relativ geringen zu erwartenden Wasserverbrauchs im Vereinsheim wird zum Erhalt der Wasserhygiene ein Zwangsaustausch des Zuleitungsvolumens (0,5 – 1 m³) jeden zweiten Tag erforderlich werden.

Die Trinkwasserversorgung über einen eigenen Brunnen ist aufgrund der vorhandenen Belastung des Grundwassers nicht möglich. Nach Angaben der Region Hannover (Schreiben vom 09.01.2002) sei das Grundwasser zwar für die Bewässerung von Grünanlagen noch geeignet, entspreche aber nicht den Qualitätsanforderungen der Trinkwasserverordnung. Als Hauptbelastungsparameter werden genannt: Ammonium, gelöste Salze, adsorbierbare organische Halogene (AOX) sowie biologisch schwer abbaubare Verbindungen (CSB).

Schmutzwasser

Ein Anschluss an die Kanalisation ist nicht vorgesehen. Die Beseitigung des Schmutzwassers soll daher über eine Kleinkläranlage im Plangebiet erfolgen. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist vor Errichtung der Anlage erforderlich.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von den wenigen versiegelten Flächen im Plangebiet kann dort versickert werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist vor Errichtung von Versickerungsanlagen einzuholen.

Löschwasser

Die Grundversorgung mit Löschwasser erfolgt über die wasserführenden Fahrzeugen der Ortsfeuerwehr Burgdorf (zzt. TLF: 2.400 Liter und LF 16: 1.900 Liter). Falls erforderlich – bei einer Grundfläche von max. 180 m², aber eher unwahrscheinlich – wird der Wassernachschub über einen Pendelverkehr zu nächstgelegenen Hydranten (am FC Platz) realisiert.

Strom

Träger der Stromversorgung ist die Stadtwerke Burgdorf GmbH.

Für die Versorgung mit Strom kann abzweigend von einer in der Steinwedeler Straße vorhandenen Leitung längs des Wirtschaftsweges eine ca. 500 m lange Stichleitung verlegt werden.

Abfall

Träger der Abfallbeseitigung ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha). Die Abfall- und Wertstoffbehälter sind an einem Platz (z. B. Straßenseitenraum) bereitzustellen, der von den Sammelfahrzeugen unmittelbar angefahren werden kann. Dies ist im Plangebiet nicht der Fall. Die Abfall- und Wertstoffbehälter sind von dem Nutzer des Trainingsgeländes zur Steinwedeler Straße zu transportieren.

4.4 Bodenbeschaffenheit

Der Boden des Plangebiets (Sand bis lehmiger Sand) ist für eine Bebauung grundsätzlich geeignet (s. auch Informationen zu den Bodenverhältnissen im Umweltbericht).

5 Bestehende räumliche Planungen

5.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Im RROP 2005 ist für das Plangebiet selbst keine zeichnerische Darstellung aufgenommen (weiße Fläche). Für die (weiter-) angrenzenden Bereiche ist dargestellt:

- südlich: Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie mit den Zweckbestimmungen Behandlung und Kompostierung,
- westlich: Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft und Vorsorgegebiet für Erholung sowie westlich der Burgdorfer Aue Vorranggebiet für Natur und Landschaft,
- nördlich: keine Darstellung bis zum Siedlungsbereich der Stadt Burgdorf,
- östlich: keine Darstellung bis zur Hauptverkehrsstraße (K 123, Steinwedeler Straße), im Weiteren Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft.

Die Ausweisung des Hundetrainingsplatzes ist mit diesen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

5.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf ist das Plangebiet dargestellt als Grünfläche mit den Zweckbestimmungen Dauerkleingärten und Parkanlage. Für die (weiter-) angrenzenden Bereiche ist dargestellt:

- südlich: direkt angrenzend öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmungen Dauerkleingärten und Parkanlage,
im Weiteren: Fläche für die Beseitigung von Abfallstoffen, Zweckbestimmung Müllbeseitigungsanlage sowie Flächen für Aufschüttungen
- westlich: direkt angrenzend öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmungen Dauerkleingärten und Parkanlage,
im Weiteren: Fläche für die Landwirtschaft,
- nördlich: direkt angrenzend öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmungen Dauerkleingärten und Parkanlage,
im Weiteren: Fläche für die Landwirtschaft gefolgt von Wohnbaufläche,
- östlich: direkt angrenzend öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmungen Dauerkleingärten und Parkanlage,
im Weiteren: Fläche für den Gemeinbedarf für sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hundeabrichtung ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, weil:

1. Der Flächennutzungsplan auch Dauerkleingärten als privat genutzte Grünfläche vorsieht und es sich bei dem Hundetrainingsplatz um eine vergleichbare private Grünfläche handelt, die der allgemeinen Zielsetzung/Funktion von Grünflächen für Freizeit- und Erholungsbedürfnisse entspricht.
2. Der geplante Hundetrainingsplatz weniger als 10 % der gesamten im Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche umfasst und er insofern von untergeordneter Bedeutung ist.
3. Von dem Hundetrainingsplatz keine Auswirkungen ausgehen, die mit der sonstigen Nutzung der umgebenden Grünflächen oder der weiter nördlich gelegenen Siedlungsfläche (Entfernung ca. 500 m) nicht vereinbar sind.

5.3 Angrenzende Bebauungspläne

Nur für den nordöstlich angrenzenden Bereich, jenseits der direkt an das Plangebiet angrenzenden Flurstücke 351 (östlich) und 377 (nördlich), liegt ein Bebauungsplan vor (vgl. Übersichtsplan zur Lage des Plangebiets zu Kapitel 3). Dieser Bebauungsplan Nr. 0-70 „Sportstätten Südstadt“ setzt eine Fläche für Spiel- und Sportanlagen fest, die sich bis an die Schulbauflächen am Siedlungsrand und bis zur 'Steinwedeler Straße' erstreckt. Der Bebauungsplan ist rechtsverbindlich seit dem 10.03.1994.

Sportnutzung und die geplante Nutzung Hundeabrichtung sind in ihren Auswirkungen auf die Umgebung insbesondere durch Geräuschentwicklung vergleichbar und somit nebeneinander verträglich. Die räumliche Zuordnung dieser Nutzungen zu einem Standortbereich vermeidet zudem Lärm in anderen ruhigen Bereichen, wie z. B. der Feldmark westlich der Kernstadt, die im Zuge der Standortsuche als möglicher Alternativstandort erwogen wurde.

Eine Gefährdung der Sportler durch Hunde ist durch Maßnahmen der Nutzer wie z. B. Einzäunung des Geländes und Anleinen der Hunde auszuschließen. Maßnahmen können ggf. (bau-)ordnungsrechtlich im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden. Eine Festsetzung derartiger Maßnahmen im Bebauungsplan ist nicht möglich, weil sie nicht dem Festsetzungskatalog des § 9 BauGB entsprechen.

6 Begründung der wesentlichen Festsetzungen

6.1 Private Grünfläche

Für den gesamten Geltungsbereich wird entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB 'Private Grünfläche' festgesetzt. Über die in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB genannten Beispiele (Parkanlage, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe) hinausgehend wird der spezielle Nutzungszweck der Fläche als 'Hundeabrichtungsplatz' festgesetzt.

Bei der Gestaltung des Hundeabrichtungsplatzes soll eine parkartige Fläche geschaffen werden, mit Einsaat von Landschaftsrasen und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Bauliche Anlagen sind nur in begrenztem Umfang möglich (s.u.). Es ist zu erwarten, dass sich das Gelände in seiner Gestalt ähnlich dem bisher vom vorgesehenen Nutzer (Polizeihundesportverein) betriebenen Gelände an der Moorstraße entwickelt. Dieser gestalterischen Vorstellung entspricht die Festsetzung Grünfläche insofern, als dass es sich vom Grundsatz her um eine begrünte Fläche mit untergeordneter baulicher Nutzung handelt.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Bauliche Anlagen sind zulässig, soweit es sich um die, der funktionsgerechten Nutzung der Grünfläche dienenden, Zweckbauten handelt. Mit den textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 4 wird der Umfang dieser baulichen Anlagen darüber hinaus begrenzt. Die Begrenzung ist abgestimmt auf die Bedürfnisse des vorgesehenen Nutzers und die baurechtlichen Erfordernisse. Insgesamt wird die bauliche Nutzung der Grünfläche auf eine Grundfläche von ca. 1.780 m² begrenzt. Im Einzelnen sind zulässig:

- ein Vereinsheim, Grundfläche max. 180 m²,
- weitere Bauten z. B. Hundeboxen, Hindernisse, Grundfläche max. 50 m²,
- Stellplätze und Zufahrten, Grundfläche ca. 1.450 m²,
- sonstige Geh- und Fahrwege, Grundfläche max. 50 m².

Für bauliche Anlagen können somit fast 30 % der Grünfläche genutzt werden. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die baulichen Anlagen den Charakter der Fläche prägen. Denn die Grundfläche für das Vereinsheim umfasst nur ca. 3 % der Grünfläche. Weiter sind die Stellplätze (Anteil ca. 24 %) entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu befestigen. Es ist also zu erwarten, dass sich mit der Zeit zumindest die selten genutzten Stellplatzflächen begrünen. Der Charakter einer Grünfläche bleibt somit trotz der baulichen Anlagen bestehen.

6.3 Fläche für Stellplätze

Für den Betrieb des Hundetrainingsplatzes ist zu erwarten, dass zahlreiche Nutzer mit einem PKW zum Teil auch mit Anhänger zum Gelände fahren. Die zum Abstellen dieser Fahrzeuge notwendigen Stellplätze sind entsprechend § 47 NBauO (Niedersächsische Bauordnung) auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen. Durch Festsetzung der Fläche für Stellplätze im Bebauungsplan wird geregelt, dass die Stellplätze im südlichen Teil des Plangebiets herzustellen sind. Sie sind damit auf den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg ausgerichtet, über den die Zu-/Abfahrt zum Gelände erfolgen soll, vgl. auch textliche Festsetzung Nr. 2.3.

Die Größe der Fläche für Stellplätze (ca. 1.450 m²) ist ausgerichtet auf 30 PKW-Stellplätze und 10 Stellplätze für PKW mit Anhänger. Die Größe ist damit abgestimmt auf einen Nutzungsumfang, wie er auf dem bisher vom vorgesehenen Nutzer (Polizeihundesportverein) betriebenen Hundetrainingsplatz an der Moorstraße erfolgte (Training mit bis zu 35 Hunden gleichzeitig). Durch Festsetzung der Fläche für Stellplätze werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung der Stellplätze auf dem Gelände geschaffen, konkret festgelegt wird die erforderliche Anzahl an notwendigen Stellplätzen jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren.

Die Stellplätze sind entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu befestigen. Empfohlen wird die Herstellung als Schotterrasen. Dazu ist im Umweltbericht (Kapitel 3.2 Maßnahmen zum Ausgleich) die Ausführung als zweischichtiger Aufbau mit Ansaat einer Grasmischung beschrieben.

Zur Regelung des ruhenden Verkehrs bei größeren Veranstaltungen auf dem Gelände s. Kapitel 4.3.1.

6.4 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Einbindung der baulichen Anlagen in das Landschaftsbild werden an den Rändern des Plangebiets 5 m breite Pflanzstreifen festgesetzt. Diese sind entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und zu unterhalten, so dass eine geschlossene Baum-/Strauchhecke um das Trainingsgelände entsteht. Am südlichen Rand des Plangebiets darf diese Hecke für die erforderliche Zuwegung zum Trainingsgelände unterbrochen werden. Diese Pflanzstreifen ergänzend sind auf dem sonstigen Trainingsgelände und der Fläche für Stellplätze 10 Einzelbäume zu pflanzen, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.4.

Durch die bauliche und sonstige Nutzung des Geländes werden Eingriffe in Landschaftsbild und Naturhaushalt verursacht. Die Pflanzmaßnahmen auf dem Gelände (textliche Festsetzungen Nr. 2.3 und Nr. 2.4) dienen dem Ausgleich dieser Eingriffe. Im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minderung von Eingriffen erfolgt die Festsetzung folgender Maßnahmen:

- Für Geh- und Fahrweg sind versickerungsfähige Bodenbeläge zu verwenden (textliche Festsetzung Nr. 2.1), Ziel: Bodenschutz.
- Soweit Außenbeleuchtung erforderlich ist, sind Lichtquellen zu verwenden, die eine geringe Wirkung auf Insekten haben, Ziel: Schutz der Tierwelt.
Dies sind zum Beispiel Natriumdampf-Hochdrucklampen, deren Strahlung überwiegend im langwelligen Bereich liegt (530-650 nm), diese locken 13 mal weniger Nachtfalter an als Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, die einen hohen Strahlungsanteil im kurzwelligen blauen (400 nm) und ultraviolettem Spektralbereich (345 nm) haben. Weiterhin sollen Leuchten möglichst nur nach unten abstrahlen, da schräg nach oben abstrahlende Leuchten ca. 1,5 mal so viele Insekten anlocken. (LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ 2000)

Der Ausgleich von Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion kann im nach Nordosten anschließenden Bereich der Sportstätten Südstadt (Bebauungsplan Nr. 0-70) erfolgen. Dort ist nach dem 1994 für diesen Bereich ausgearbeiteten Entwicklungskonzept sowieso vorgesehen neben Vereinssportanlagen für zwei Fußballvereine (1. FC und optional TSV) einen öffentlichen Grünzug mit verschiedenen Bewegungsangeboten, unter anderem auch einen Aussichtshügel, herzustellen. Die Umsetzung dieser Grundkonzeption wurde mit der Errichtung der Anlagen für den 1. FC, einen Modellautoclub und der Allee in Fortsetzung der Scharlemannstraße bereits vor einigen Jahren begonnen. Wann der Ausbau weiterer Sportanlagen erforderlich wird, ist vom Bedarf der Vereine abhängig. Entsprechend lässt sich derzeit auch noch keine zeitliche Aussage treffen, wann der öffentliche Grünzug zwischen den Vereinsanlagen fortgesetzt wird und wie die Planung dann konkret aussehen wird.

6.5 Besondere Anforderungen an die Gestaltung

Die Festsetzungen zur Gestaltung begrenzen die Materialauswahl für wesentliche Außenbauteile der Hochbauten auf rote Ziegel bzw. Putzfassade in vergleichbarer Farbgebung wie rote Ziegel, Dachpfannen und/oder Holzverschalung. Damit wird die Verwendung landschaftsraumtypischer Materialien vorgeschrieben und so eine, an die Lage im Außenraum angepasste, unauffällige Gestaltung erreicht. Entsprechend dieser Zielsetzung erfolgt auch die Eingrenzung des Materials für die Einzäunung auf Maschendraht. Durch diese besonderen Anforderungen an die Gestaltung soll sichergestellt werden, dass das Landschaftsbild und die vorhandene Erholungsnutzung des Landschaftsraums möglichst wenig beeinträchtigt werden.

7 Flächenbilanz / Städtebauliche Werte

Größe des Plangebiets:	0,5941 ha
private Grünfläche:	0,5941 ha
davon Pflanzfläche	0,1607 ha
davon Fläche für Stellplätze	0,1446 ha

8 Durchführung der Planung und Kosten

8.1 Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich. Alle Flächen im Plangebiet sind oder werden demnächst im Eigentum der Stadt Burgdorf sein. Mit dem zukünftigen Nutzer ist vereinbart, dass ihm die Flächen im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Erschließungsmaßnahmen

Wirtschaftsweg

- Instandsetzung einschließlich Befestigung an der Einmündung K123 ca. 7.000 €.

Trinkwasser- und Stromanschluss

- Stichleitungen von der K123 zum Vereinsheim, Länge ca. 500 m ca. 24.000 €.

Abwasserbeseitigung

- Anschluss an die städtischen Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht vorgesehen, sondern Kleinkläranlage auf dem Gelände ca. 20.000 €.

Bei den Erschließungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die im Hinblick auf eine gesicherte Erschließung, als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben im Plangebiet, erforderlich sind. Es handelt sich nicht um Erschließungsmaßnahmen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB. Die zwischen Stadt und dem vorgesehenen Nutzer (Polizeihundesportverein) zur Umsiedlung des Hundeplatzes abgestimmte Vereinbarung sieht vor, dass die Kosten für diese Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Erschließung des Geländes von der Stadt Burgdorf getragen werden.

8.3 Ausgleichsmaßnahmen

Pflanzmaßnahmen auf der Grünfläche

- Gehölzpflanzungen als Baumhecke ca. 330 m Länge auf 5 m Breite ca. 15.000 €,
- Pflanzung von 10 Einzelbäumen.

Die Gehölzpflanzungen auf dem Hundetrainingsplatz sind vom Grundsatz her vom Vorhabenträger durchzuführen. Die zwischen Stadt und dem vorgesehenen Nutzer (Polizeihundesportverein) zur Umsiedlung des Hundeplatzes abgestimmte Vereinbarung sieht in diesem Fall jedoch vor, dass die Baumhecke rund um das Trainingsgelände von der Stadt hergestellt wird.

9 Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB)

9.1 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind voraussichtlich die folgenden erheblichen **Auswirkungen auf Natur und Landschaft** verbunden:

- Die Errichtung der baulichen Anlagen, insbesondere des Vereinsheims und der Stellplätze, führt zu erheblichen Störungen/Zerstörungen der Funktionen des Naturhaushalts in diesen Bereichen.
- Die, zur Erschließung des Hundetrainingsplatzes erforderlichen, Baumaßnahmen entlang des Verbindungsweges zur Steinwedeler Straße führen ebenfalls zu Beeinträchtigungen.

Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Anpflanzung von Gehölzen im Plangebiet ausgeglichen. Die vorgesehene Einfassung des Trainingsgeländes mit einer Hecke dient darüber hinaus der Verminderung von störenden Einflüssen des Trainingsbetriebs auf die Tierwelt im Bereich der Burgdorfer Aue westlich des Plangebiets.

Die Einrichtung des Hundetrainingsplatzes ist voraussichtlich auch mit **Auswirkungen auf die Bewohner der Südstadt** verbunden.

- Das auftretende Hundegebell wird am Siedlungsrand der Südstadt noch wahrzunehmen sein. Aufgrund der Entfernung zum Hundetrainingsplatz von 500 m, ist die Schalleinwirkung aber bereits erheblich abgeschwächt, so dass keine schädlichen Beeinträchtigungen der Wohnruhe zu erwarten sind.
- Ebenfalls durch das Hundegebell und die Veränderung des Landschaftsbildes wird die Erholungsnutzung des Landschaftsraums beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen werden hinter die Zielsetzung der Planung, Flächen für einen Hundetrainingsplatz bereitzustellen, zurückgestellt.

9.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

In den Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Behörden (§ 4 BauGB) sind abwägungsrelevante Anregungen zu folgenden Aspekten eingegangen:

- Eingriffsbilanzierung
Die Untere Naturschutzbehörde wies darauf hin, dass die in der rechnerischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung angesetzten Wertpunkte für die Stellplatzfläche zu streichen seien, da es sich nicht um eine Ausgleichsmaßnahme handele.
Dieser Anregung wurde zum Teil gefolgt, indem die Stellplatzfläche mit einer geringeren Wertigkeit angerechnet wurde als ursprünglich vorgesehen.

9.3 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Vor Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurden mehrere alternative Standorte auf ihre Eignung geprüft und verworfen.

Planungsalternativen in dem Sinne, dass im Planbereich auch eine andere Nutzung möglich wäre, wurden nicht ausgearbeitet.

10 Quellen

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ 2000: Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen, Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

KETTELER 1997: Sport als Rechtsbegriff, Prof. Dr. Gerd Ketteler in SpuRt Zeitschrift für Sport und Recht Heft 3 1997.

TÜV Nord 2001: Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen eines bestehenden und eines geplanten Hundetrainingplatzes, Gesellschaft für Umweltschutz TÜV Nord mbH, Geschäftsbereich Schall- und Schwingungstechnik Hannover, im Auftrag der Stadt Burgdorf.

Teil 2

Umweltbericht zum Bebauungsplan 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“

der Stadt Burgdorf

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	1
1.2	Wesentliche Ziele des Umweltschutzes mit ihren Rechtsgrundlagen und ihre Berücksichtigung im B-Plan 0-80	2
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Methodischer Ansatz (vgl. Nr.3a) in BauGB Anl. zu §2 Abs.4 und § 2a)	3
2.2	Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung, Wirkungsprognose	4
2.2.1	Biotopstruktur, Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt	4
2.2.2	Geologie und Bodenverhältnisse, Wasser, Klima und Lufthygiene	8
2.2.3	Landschaftsbild und Erholung	11
2.2.4	Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.2.5	Mensch	15
2.2.6	Wechselwirkungen	16
2.2.7	Nutzung natürlicher Ressourcen in der Betriebsphase	18
2.2.8	Prognose der Umweltentwicklung ohne die Planung	18
2.3	Zusammenfassung der Bewertung	19
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	20
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung	20
3.2	Maßnahmen zum Ausgleich	21
3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	23
3.4	Erörterung von Planalternativen.....	27
4	Umweltmonitoring bei der Planumsetzung	28
4.1	Von der Stadt Burgdorf geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen.....	28
4.2	Ergänzende Anregungen aus umweltplanerischer Sicht	28
5	Zusammenfassung.....	29
	Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen.....	30

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Christoph Heitland, Dieselstraße 10, 30453 Hannover

1 Einleitung

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet des Bebauungsplans 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ liegt in einem Bereich zwischen der Burgdorfer Südstadt und der Siedlungsabfalldeponie, der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burgdorf zusammenhängend als Grünfläche dargestellt ist.

Mit seiner Größe von ca. $45,5 \text{ m} \times (127 + 137)/2 \text{ m} = \text{ca. } 6.000 \text{ m}^2$ dient das Plangebiet im Wesentlichen zur Aufnahme eines Hundetrainingsplatzes als private Grünfläche. Damit soll ein bisheriger Platz am Westrand der Kernstadt ersetzt werden. In Verbindung mit dieser Hauptnutzung, die knapp die Hälfte des Plangebiets umfassen wird, sind vorgesehen:

- ein Vereinsheim mit maximal 180 m^2 zulässiger Grundfläche und maximal 7 m zulässiger Firsthöhe,
- weitere dem Hauptzweck dienende bauliche Anlagen bis maximal 50 m^2 zulässige Grundfläche, darunter auch Flutlichtanlage und Einfriedungen,
- Stellplätze mit Zufahrten auf knapp $1/4$ der Plangebietsfläche (ca. 1.450 m^2), mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu befestigen,
- sonstige Geh- und Fahrwege bis zu maximal 50 m^2 zulässige Grundfläche, mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen zu befestigen,
- ca. $325 \text{ m} \times 5 \text{ m} = \text{ca. } 1.625 \text{ m}^2 = \text{gut } 1/4 \text{ der Plangebietsfläche}$ als das Plangebiet mit Ausnahme der südlichen Zufahrt umschließende Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Zur verkehrlichen Erschließung trifft der Bebauungsplan über die Festlegung eines Ein- und Ausfahrtbereichs hinaus keine zeichnerische Aussagen. Die Erschließung wird ebenso wie die Ver- und Entsorgung in der Begründung des Bebauungsplans behandelt.

1.2 Wesentliche Ziele des Umweltschutzes mit ihren Rechtsgrundlagen und ihre Berücksichtigung im B-Plan 0-80

In § 1 Abs.6 BauGB sind die Ziele und Anforderungen genannt, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. § 1 Abs.6 Nr.7 nennt darunter die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, und führt diese in den Buchstaben a) bis i) näher aus. Gleichen Rang genießt das Gebot des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nach § 1a Abs.2 BauGB.

Diesen Belangen wird mit der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB Rechnung getragen, in die die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs.3 BauGB i.V.m. § 21 Abs.1 BNatSchG integriert ist. Die Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffsregelung werden im hier vorgelegten Umweltbericht dokumentiert.

Die fachlichen Arbeitsergebnisse der Umweltprüfung mit Eingriffsregelung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Mit dem zurückhaltenden Maß für die Baulichkeiten und Stellplätze (s. textl. Festsetzungen Nrn. 1.1 - 1.4) sowie mit der Pflanzfläche und weiteren Maßnahmen (s. textl. Festsetzungen Nrn. 2.1 - 2.4) wird den genannten Anforderungen Rechnung getragen.

Von den fachrechtlichen Regelungen (Bodenschutzrecht, Wasserschutzrecht, Immissionsschutzrecht) spielt im Planfall das Immissionsschutzrecht zum Gesichtspunkt Lärm eine wesentliche Rolle. Anhand der TA Lärm (Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG) hat der TÜV Nord im Jahr 2001 ein schalltechnisches Gutachten erstellt. In diesem wird gezeigt, dass aufgrund der gewählten Lage des Plangebietes in mehr als 500 m Entfernung zum Siedlungsrand keine erheblichen Beeinträchtigungen für das „Schutzgut Mensch“ auftreten werden.

Diese Aussage fußt auf bestimmten Annahmen zum Nutzungsumfang und zu Nutzungszeiten als Vereinsregelung. Das Ergebnis zeigt, dass selbst noch bei stärkerer Nutzung nicht mit Lärmimmissionsproblemen zu rechnen wäre.

Planerische Ziele zum Umweltschutz im Plangebiet können im regionalen Maßstab (RROP 2005 und Landschaftsrahmenplan 1990) sowie im örtlichen Maßstab (wirksamer Flächennutzungsplan mit 41. Änderung aus November 2005 und Landschaftsplan 1994) ermittelt werden. Die Erfassung und angemessene Berücksichtigung dieser Ziele erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung.

Da der wirksame Flächennutzungsplan mit regionalplanerischen Zielen abgestimmt ist und der Landschaftsplan zeitlich dem Landschaftsrahmenplan nachfolgt und räumlich genauer aufgelöste Aussagen liefert, sind die örtlichen planerischen Ziele von besonderer Bedeutung. Es wird deutlich, dass westlich des Plangebiets den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes besonderes Gewicht zukommt (Niederung der Aue), nordöstlich dagegen intensiven Freizeitnutzungen mit zugehöriger Infrastruktur (vor allem verschiedene Sportarten). Zielkonflikte, die den Standort grundsätzlich aus umweltschutzplanerischer Sicht in Frage stellen würden, sind aus den Planwerken nicht ableitbar.

Übergreifende europäische Schutzziele, die auf der FFH-Richtlinie und auf der europäischen Vogelschutzrichtlinie fußen, werden nicht berührt. Das nächstgelegene Schutzgebiet nach der FFH-Richtlinie ist das Gebiet Nr.328 „Altwarmbüchener Moor“, 4,5 km westlich gelegen und damit noch westlich der Ortslage Groß Kolshorn.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Methodischer Ansatz (vgl. Nr.3a) in BauGB Anl. zu §2 Abs.4 und § 2a)

Die Umweltprüfung geht im Ansatz über die naturschutzfachliche Eingriffsregelung hinaus. Über die Schutzgüter „Tier- und Pflanzenwelt/Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Lufthygiene“ und „Landschaftsbild“ hinaus werden Auswirkungen auf die Ansprüche des Menschen sowie auf Kultur- und Sachgüter betrachtet. Der so aufgeweitete Blickwinkel entspricht demjenigen, der bislang bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung üblich war.

Ausgehend vom Bestand der Schutzgüter und seiner Wertigkeit einerseits sowie von den Merkmalen des Vorhabens andererseits ist zu ermitteln, ob erhebliche Auswirkungen vom Vorhaben auf die betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind (s. Kap. 2.2.1 bis Kap. 2.2.7). Auch die Prognose für die Entwicklung der Fläche ohne Verwirklichung der Planung ist zu treffen (s. Kap. 2.2.8).

Als Grundlage der Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung dienten der Landschaftsplan (vgl. STADT BURGDORF 1994) und der Landschaftsrahmenplan (vgl. LKH 1990). Mit örtlichen Begehungen sowie mit einzelnen Vorab-Aussagen von Trägern öffentlicher Belange wurde die Bewertungsgrundlage aktualisiert und verfeinert. Spezialuntersuchungen (faunistische Kartierungen, pflanzensoziologische Aufnahmen, Bodenanalysen oder Ähnliches) wurden im Rahmen dieser Umweltprüfung nicht durchgeführt, da hierfür ein besonderer Anlass nicht ersichtlich war.

Über das Plangebiet hinaus wurde seine Einbettung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in einem erweiterten Bearbeitungsgebiet aufgenommen und in die Bewertung einbezogen. Bewertungen und Wirkungsprognosen hätten sonst nicht erfolgen können.

Speziell für die Schutzgüter der Eingriffsregelung sind Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen herauszuarbeiten. In einer Bilanzierung vorher - nachher sind die nicht vermeidbaren erheblichen Auswirkungen (= Eingriffe) in ihrem Umfang darzustellen und geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln (s. Kap. 3).

Hierfür wurde auf die Methodik zurückgegriffen, die vom Niedersächsischen Städtetag publiziert wurde (vgl. NDS. STÄDTETAG 1999). Diese Methodik greift zurück auf eine Klassifizierung der Biotoptypen nach von Drachenfels 1994 sowie auf die Hinweise zur Eingriffsregelung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (vgl. NLÖ 1994).

Als Besonderheit der Umweltprüfung ist auch zu diskutieren, welche Planungsalternativen zur Verfügung gestanden hätten (s. Kap. 3.4).

2.2 Bestandsaufnahme, Bestandsbewertung, Wirkungsprognose

2.2.1 Biotopstruktur, Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Burgdorf-Peiner Geestplatten (623) in der naturräumlichen Einheit der Lehrter Geest (623.1). Bei kleinräumiger, örtlicher Betrachtung ist ein Übergangsbereich zur Niederung der Burgdorfer Aue gegeben, der sich in leicht nach Südwest abfallendem Gelände sowie entsprechend nach Südwest ansteigendem Humusgehalt des Oberbodens ausdrückt.

Biotopstruktur (s. dazu Anlagen 1 bis 3)

Die das Plangebiet bildenden Parzellen sind Teil eines Flächenkomplexes ackerbaulicher Nutzung, der allseitig durch andere Nutzungen eingegrenzt wird:

- im Norden durch den Siedlungskörper der Burgdorfer Südstadt,
- im Nordosten und Osten durch Sport- und Freizeitnutzungen mit angrenzenden extensiv gestalteten Freiflächen,
- im Süden, südlich des erschließenden Feldweges, durch einen Parzellenstreifen mit verschiedenartigen Nutzungen (Pionierwald aus Birke und Espe, Sukzessionsgebüsch aus Weiden, Brombeere, Holunder, Pfaffenhütchen u.a., Ponyweide mit Unterstand für dauerhafte Haltung im Freien, Tierhaltung tlws. unter Alterlenschirm, Schrotthandel/ Recycling z.T. mit randlicher Abpflanzung), der nach Süden hin durch den ca. 20 m hoch aufragenden und begrüneten Körper der regionalen Siedlungsabfalldeponie begrenzt wird,
- im Westen durch extensiv als Grünland oder nicht genutzte Flächen im Niederungsbereich der Burgdorfer Aue.

Die Ausprägung der Wege reicht von Beton (Nord-Süd-Weg im Westteil entlang dem Verlauf der Aue) über wassergebunden bzw. gepflastert (in Sportplatznähe), geschottert (Ost-West-Weg im Südteil, der auch zur Erschließung des Plangebietes dient), westlich der Sportplätze allmählich übergehend in zwei geschotterte Fahrspuren, bis hin zu überwiegend unbefestigten Graswegen mit verschieden stark ausgeprägten Fahrspuren, vereinzelt mit etwas Ziegelsplitt.

Die Schotter- und Graswege weisen Säume auf, die auf der Südseite des Ost-West-Weges im östlichen Abschnitt bereits halbruderalen Charakter haben, sonst eher mäßig intensiver Wiesenutzung entsprechen. Wo die Breite dieser Säume 2 m überschreitet, kann von zunehmend geringerem Einfluss der auf den angrenzenden Ackerflächen vorgenommenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (Düngung, Einsatz von Herbiziden bzw. Insektiziden) ausgegangen werden.

Der Grasweg unmittelbar südlich des Plangebietes, der als Stichweg geradeaus in westlicher Verlängerung des 90° nach Nord abknickenden Schotterweges verläuft, weist auf seiner nördlichen Randfläche Sukzessionsgebüsch auf, vorwiegend aus Espe - bis Baumstärke - und Holunder. (s. Anlage 2)

Gräben finden sich lediglich am westlichen Abschluss des Parzellenstreifens nördlich der Deponie, nach Süden zum Deponierand hin entwässernd, u.a. von einigen Alterlen und einer alten Weide begleitet, im weiteren zur Burgdorfer Aue nach Westen hin entwässernd, ferner am Rande/in der westlichen extensiv ausgeprägten Grünlandfläche, ebenfalls nach Westen entwässernd. Die letztgenannten Gräben sind von Altbäumen (Erlen, nördlicher Graben auch Eichen) begleitet. Zudem enthält die Grünlandfläche zwei inselartige Alterlengruppen.

Nachfolgende Tabellen zeigen die Biotopstrukturtypen und ihre Wertstufen im erweiterten Bearbeitungsgebiet und im Plangebiet im Überblick (s. dazu Anlage 1).

Tabelle 2-1 (s. dazu Anlage 1):

Liste der Biotopstrukturtypen bzw. Biotoptypen im erweiterten Bearbeitungsgebiet und ihre Bewertung mit Wertstufen (nach Nds. STÄDTETAG 1999)

Fläche	Typ-Nr.	Kürzel	Wert-stufe
Gelände Schrotthandel/Recyclingbetrieb => versiegelte Fläche, unbegrünte Gebäude	13.3	X	0
Pflanzung am Rand des Betriebsgeländes => Strauch-/Baumhecke, auch mit standortfremden Gehölzen bzw. Zierhecke	2.10.4 12.2.3	HFX BZH	2
Ponyweide neben Betriebsgelände, eingezäunt => sonstige Weidefläche	9.7	GW	2
Übergangsfläche Ponyweide/Wäldchen Südteil => Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte	11.1.1	URF	3
Übergangsfläche Ponyweide/Wäldchen Nordteil => Sonstiges Sukzessionsgebüsch	2.8.2	BRS	3
Wäldchen zwischen Ponyweiden => Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	1.19.1	WPB	4
Ponyweide westlich des Wäldchens => sonstige Weidefläche	9.7	GW	2
Wäldchen westlich der Ponyweide => Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, im südwestlichen Teil Anklang von Birken-Erlen-Bruchwald	1.19.1 1.11.2	WPB WAT	4 4
Schafweide mit Unterständen etc. => sonstige Weidefläche	9.7	GW	2
wie vor, mit Alterlenüberstand (Westrand Parzellenstreifen) => sonstige Weidefläche, Anklang Birken-Erlen-Bruchwald	9.7/ 1.11.2	GW/ WAT	3,5
Gebüsch im Südteil der vorgenannten Flächen => sonstiges Feuchtgebüsch bzw. sonstiges Sukzessionsgebüsch	2.7 2.8.2	BF BRS	3,5
westlich abschließender Graben (zum Kartierzeitpunkt kein Wasser führend) => sonstiger Graben (begleitende Gehölze werden bei angrenzenden Flächen mit bewertet)	4.8.6	FGZ	2
Grünfläche um den Sportplatz => Extensivrasen (mit zwei Jungbirken)	12.1.3	GRE	2
eigentliche Sportplätze => Sportplatz	12.11.1	PSP	1
Grünstreifen (viel Scherrasen) => sonstige Grünanlage ohne Altbäume	12.12.2	PZA	1,5
Gebäude sowie Gelände Modellautoclub mit Gebäude => versiegelte Fläche, unbegrünte Gebäude	13.3	X	0
Strauchriegel auf den Wällen / am Rand der Spielfelder => Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Arten	12.2.1	BZE	2
Bodenmiete mit Ruderalflur südlich Sportplatz => halbruderaler Staudenflur mittlerer Standorte (klein)	11.2.2	UHM	2,5
Grünbrache auf Stilllegungsflächen => Grünland-Einsaat auf Acker, mehrjährig und eingewachsen	9.6/ 11.2.2	GA/ UHM	2
Extensive Grünlandfläche „Rohrwiesen“ => sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (Randbereich Biotop-Komplex)	9.4	GF	4
Erlen- und Eichenbestand an beiden Gräben und Gehölzinseln	2.13	HB	4
begrünte Mülldeponie => keine adäquate Kategorie, gewählt:			1,5

Tabelle 2-2 (s. dazu Anlagen 1 bis 3):

Liste der Biotopstrukturtypen bzw. Biotoptypen im erweiterten Bearbeitungsgebiet, die auch im Plangebiet bzw. im Einwirkungsbereich von Erschließungsmaßnahmen auftreten, und ihre Bewertung mit Wertstufen (nach Nds. STÄDTETAG 1999)

Fläche	Typ-Nr.	Kürzel	Wertstufe
Ruderalsaum am Ost-West-Weg (Südseite) => halbruderale Staudenflur mittlerer Standorte	11.2.2	UHM	3
geschotterte Wegefläche bzw. Wegefahrsuren => teilversiegelte, vegetationslose Flächen	13.4	Y	0,25
wiesenartiger Wegesaum bzw. Grasweg => sonstiges mesophiles Grünland (über / unter 2 m Breite)	9.1.5	GMA	3/2
Rasenweg, häufig gemäht, mit gering befestigten Fahrsuren => artenarmer Scherrasen / unbefestigter Weg	12.1.2	GRA/ DW	1
Gebüsch am Wegesrand nördlich des Rasenweges => sonstiges Sukzessionsgebüsch	2.8.2	BRS	3
Ackerflächen => Sandacker, im südwestlichen Teil sehr humos	12.1.1	AS	1

grau hinterlegt = so auch Plangebiet Ackerfläche
fett gedruckt = so auch von Erschließung betroffene Flächen

Als heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV), also diejenige, die sich unter den heutigen Standortgegebenheiten bei Beendigung der menschlichen Bewirtschaftung und Einflussnahme einstellen würde, darf für das Plangebiet Erlen-Eichen-Birkenwald angenommen werden, von Süden nach Norden übergehend in feuchten Buchen-Traubeneichenwald (STADT BURGDORF, 1994). Nach Südwest steigt in der HPNV der Erlenanteil mit der zunehmenden Bodenfeuchte durch Grundwassereinfluss.

Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Im eigentlichen Plangebiet, der bislang ackerbaulich genutzten Fläche, sind wertgebende Besonderheiten zu Tier- und Pflanzenwelt und ihren Lebensgemeinschaften nicht vorhanden. Die biologische Vielfalt dieser Flächen ist aktuell sehr begrenzt. Die Saumstrukturen der angrenzenden Wege bieten für Insekten (Tagfalter, Heuschrecken, Laufkäfer) bessere Lebensbedingungen als die bisherige Ackerfläche.

Im Parzellenstreifen zwischen Deponie und Erschließungsweg ist durch den kleinräumigen Wechsel der Biotopstruktur die Vielfalt deutlich erhöht. Insbesondere die feucht ausgeprägten Sukzessionsgebüsche, Pionierwaldflächen aus Espe und Birke sowie Waldrestflächen mit Alterlen bieten ein Potenzial für erhöhte faunistische Bedeutung (Amphibien, Vogelwelt). Die Kleinräumigkeit der Flächen und ihre Isolierung durch den Deponiekörper mit gänzlich anderen Standorteigenschaften bzw. durch die bis an den Deponiekörper heranreichende Ackerfläche westlich des Parzellenstreifens erschweren den Kontakt zwischen Lebensgemeinschaften auf diesen Flächen und den Flächen in der Aueniederung. Bis Anfang der 1970er Jahre, vor Einrichtung der Abfalldeponie, hatte dieser Kontakt noch bestanden: Die benannte Ackerfläche wurde damals noch als Grünland genutzt (vgl. STADT BURGDORF 1972).

Von herausgehobener Bedeutung ist die Niederung der Aue mit ihrer komplexen Struktur aus extensiv genutztem Grünland, Feuchtbrachen, Röhrichflächen, Tümpeln, Gräben, Erlenbeständen, Baumweiden bzw. Feuchtgebüschen. Diese Flächen weisen im Zusammenhang hohe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensgemeinschaften auf. Ihre biologische Vielfalt ist groß.

In LKH 1990 wird die Burgdorfer Aue südlich Burgdorf bis Obershagen als „Wichtiger Bereich für den Naturschutz: Lebensraum für schutzbedürftige Arten und Lebensgemeinschaften“ bezeichnet. Die Bedeutung wird für Naturhaushalt und Landschaftsbild festgestellt. Der Bereich wird als Lebensraum seltener und geschützter Tierarten (besonders Vögel, Amphibien, Insekten) bewertet (ebd., 108). Die Westgrenze des Plangebiets liegt ca. 150 m vom Rand des so bezeichneten Bereichs entfernt. Der Abstand wird durch die westlich des Plangebiets verbleibende Ackerfläche umfasst. Der Landschaftsplan bestätigt die Aussagen des Landschaftsrahmenplans (vgl. STADT BURGDORF 1994).

Die in einer Vorab-Stellungnahme des Landkreises Hannover (LKH 2001) zitierte Brutvogelkartierung (JÜRGING 1989) mit der Nennung von Wachtel, Schafstelze und Beutelmeise im betroffenen Planquadrat (1 km x 1 km) ist in Teilen nicht mehr aktuell bzw. bedarf einer näheren inhaltlichen Auseinandersetzung:

- Durch die Errichtung der Sportanlagen an der K 123 Mitte der 1990er Jahre und erster Erweiterung nach Westen ist der für Wachtel und Schafstelze typische Offenlandcharakter inzwischen deutlich überformt, die Habitatstrukturen somit dort in ungünstiger Weise verändert worden. Das verbliebene Offenland am Südrand der Kernstadt (ca. 700 m x 700 m) unterliegt bereits häufigen Störungen durch Erholungssuchende.
- Insb. im westlichen Teil des erweiterten Bearbeitungsgebietes, im Übergangsbereich zur Niederung der Burgdorfer Aue, kann an Säumen ohne angrenzende Wege bzw. an Wiesen- und Feldrändern noch mit Brutplätzen der Schafstelze gerechnet werden.
- Auch einzelne Wachtelvorkommen in nicht intensiv genutztem Grünland in/am Rand der Niederung sind nicht ausgeschlossen. Im eigentlichen Plangebiet und seiner direkten Nachbarschaft sind keine Wachtelvorkommen bekannt oder zu erwarten.
- Beutelmeisen nutzen zum Nestbau Bäume typischer Arten feuchter Standorte (Baumweiden, Pappeln, Erlen). In oder am Rande der Niederung ist ihr Vorkommen daher möglich. Das Plangebiet ist hiervon nicht berührt. Die Nennung bei JÜRGING (1989) beruht auf einer Einzelbeobachtung am feuchten Nordrand des Deponiegeländes, die in späteren Jahren nicht wiederholt werden konnte (JATZKOWSKI mdl. 2006).

Flächen westlich der Burgdorfer Aue in Blickbeziehung zum Plangebiet dienen dem Weißstorch als Nahrungshabitat (vgl. LKH 2001). Die verbliebenen Ackerflächen zwischen dem Deponiegelände und der Südstadt werden vom Schwarzmilan als Jagdrevier mit einbezogen. Feldlerchen haben hier Brutvorkommen. Direkt auf der Ackerfläche des Plangebietes wurden bei drei Begehungen des Gebiets (Nov. 2005, Jan. und Apr. 2006) keine Feldlerchen beobachtet.

Soweit extensiv gepflegt, können die ausgedehnten Rasenflächen um die Sportplatzgelände in der weiteren Umgebung des Plangebietes für Insekten (Heuschrecken, Tagfalter, Laufkäfer) als Lebensraum dienen.

Die Begehung im April 2006 erfolgte gemeinsam mit dem Naturschutzbeauftragten der Region Hannover für das Gebiet der Stadt Burgdorf, Herrn Jatzkowski. Dieser hatte u. a. bei der Brutvogelkartierung im Jahr 1989 persönlich mitgewirkt. Von seiner Seite wurde die Einschätzung bestätigt, dass vertiefende Kartierungen zur Flora oder zu einzelnen Artengruppen der Fauna im vorliegenden Planungsfall nicht erforderlich sind. Vielmehr wurde von ihm die Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Niederung der Burgdorfer Aue betont.

Wirkungsprognose

Biotopstruktur

Innerhalb des bislang als Ackerfläche genutzten Plangebietes kommt es

- zum vollständigen Biotopverlust im Bereich der vorgesehenen Baukörper,
- zum fast vollständigen Biotopverlust im Bereich der vorgesehenen Stellplätze sowie der Geh- und Fahrwege,
- zur wertneutralen Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche zu intensiv gepflegter Hundetrainingsfläche,
- zur Aufwertung im Bereich der Pflanzflächen.

Ergänzend kommt es voraussichtlich zu Biotopverlusten oder zur Wertminderung im Zuge der Erschließung über den Wirtschaftsweg von der K 123 aus.

- Dies gilt zumindest für den Abschnitt ab Abzweig vom geschotterten Weg in gerader Verlängerung nach Westen bis zur geplanten Zufahrt auf das Gelände der privaten Grünfläche, also auf maximal etwa 65 m Länge. Sowohl der heutige Grasweg von ca. 2,5 m Breite als auch das Gebüsch am nördlichen Wegesrand (v.a. Espen bis Baumstärke, Holunder) werden hiervon betroffen sein.
- Soll die Schotterung bis zur K 123 auch für den Begegnungsfall bei langsamer Fahrt ausreichend in ca. 4 m Breite zumindest abschnittsweise hergestellt werden, so sind Eingriffe in die Wegsäume auf mindestens ca. 50 m (3 Buchten) bis höchstens ca. 450 m Länge (Gesamtlänge ab K 123 bis 90°-Knick des Hauptweges), zu erwarten.

Die Erdverlegung von Leitungen kann zu weiteren zumindest temporären Beeinträchtigungen der Biotopstruktur führen, insbesondere im Bereich der Wegsäume.

Tier- und Pflanzenwelt, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Tier- und Pflanzenwelt und ihre Lebensgemeinschaften werden durch die Verwirklichung des Bebauungsplans nicht erheblich beeinträchtigt. Eine negative Veränderung ergibt sich allenfalls für typische Vogelarten, die das bisherige Ackerland bzw. den Komplex aus Ackerfläche und angrenzenden Gebüsch als Brutplatz bzw. zur Nahrungsaufnahme genutzt haben. Hier kann die umgebend verbleibende Ackerfläche, ggf. in Verbindung mit der neu anzupflanzenden Strauch-/Baumhecke, als Ausweichhabitat dienen. Derartige Vorkommen sind im Bestand nicht vorhanden. Der Betrieb von Flutlicht in Niedernähe wird Insekten (insb. Nachtfalter) anlocken. Durch eine sorgfältige Auswahl der Beleuchtungsart (Lichtfarbe, Lichtstärke) kann dieser Effekt eingegrenzt werden.

Da die Ackerflächen in sich gering strukturiert sind und sie zudem keine typische großflächige Offenlandschaft (mehr) darstellen, in denen Anpflanzungen auf typische Arten des Offenlandes störend wirken würden, führt die Schaffung einer Anpflanzung mit standortheimischen Gehölzen zu einem positiven Effekt für die biologische Vielfalt. Sie kann zur Niederung der Aue hin zudem Unruhe durch Bewegungen und Geräusche des Hundetrainings auffangen und so auch mögliche Störungswirkungen auf das Nahrungshabitat des Weißstorchs entlang der Burgdorfer Aue vermindern.

2.2.2 Geologie und Bodenverhältnisse, Wasser, Klima und Lufthygiene

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung

Geologie und Bodenverhältnisse, Grundwasser

Nördlich des Plangebiets in Richtung der Burgdorfer Südstadt finden sich die in der Lehrter Geest weitflächig vorherrschenden Schmelzwasserablagerungen aus Sanden und Kiesen der Drenthezeit, teilweise von schwach schluffigem Decksand überlagert. Das bereits etwas tiefer gelegene und leicht von Nordost nach Südwest fallende Plangebiet wird durch Sande der jüngsten Eiszeit geprägt (fluviatile Ablagerungen aus der Weichseleiszeit). Der Auszug der Flurkarte 1: 2.000 zeigt für den nördlichen Teil des Plangebietes Sand, für den südlichen Teil lehmigen Sand als Bodenart. Im eigentlichen Niedernähebereich der Burgdorfer Aue südwestlich angrenzend findet sich Niedermoortorf über Sand. Im südwestlichen Anschluss an das Plangebiet wird dieser Übergang durch den hohen Humusanteil im Oberboden bereits spürbar (sehr dunkle Bodenfärbung, anders als auf den Sandböden bereits wenige 100 m weiter nördlich; hier kommt auch die zumindest bis in die 1970er Jahre noch vorhandene Grünlandnutzung zum Ausdruck).

Von der Siedlungskante der Burgdorfer Südstadt ausgehend, kann als Abfolge der Bodentypen bis zum Nordrand der Deponie somit benannt werden: podsolige Braunerde - **Braunerde** - **Gley-Braunerde** - Anmoor-Gley (- Niedermoer). (fett = im Plangebiet)

Da an den Wegrändern um das Plangebiet keine Gräben vorhanden sind, kann von einer guten Versickerungsleistung des sandigen Bodens ausgegangen werden. Oberflächenabfluss tritt praktisch nicht auf. Niederschlagsüberschuss, der vornehmlich im Winterhalbjahr zu verzeichnen ist, jedoch auch in Verbindung mit sommerlichen Starkregen, gelangt über das Bodenwasser ins Grundwasser. Nach den Erlen auf den südlich angrenzenden Parzellen zu urteilen, tritt Einfluss von Grundwasser auf den Boden und die Vegetation im südlichen Randbereich des Plangebiets bereits deutlich auf, sich zur Niederung hin verstärkend.

Gemäß der Bodentypologie liegt der Grundwasserstand im südlichen Teil des Plangebiets im Mittel höher als 1,5 m unter Flur. Der nordöstliche, etwas höher gelegene Bereich weist größere Grundwasserflurabstände auf (voraus. 1,5 bis 2,0 m, nach Norden zunehmend).

Bedingt durch die ackerbauliche Nutzung kann von einem bereits erfolgten Humusabbau gegenüber dem unbewirtschafteten Zustand bzw. gegenüber Grünlandnutzung ausgegangen werden. Soweit Gaben an Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln das Aufnahmevermögen der Pflanzen übersteigen, reichern sich enthaltene Stoffe im sandigen Boden wenig an (bodenartbedingt geringe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffanreicherung), sondern gelangen mit dem Niederschlagswasser in den Grundwasserkörper und werden dort weiter abgebaut und verlagert (hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers).

Lediglich der Humusanteil bzw. der feinkörnige Substratanteil (Schluff) des Oberbodens kann als Zwischenspeicher wirken. Folglich ist die Empfindlichkeit des Oberbodens gegenüber Schadstoffanreicherung im nördlichen Teil des Plangebiets gering, im südlichen Teil des Plangebiets sowie in der Niederung etwas höher (= mittel).

Soweit im Niederungsbereich südwestlich des Plangebiets anmooriger Bodencharakter bzw. Niedermoorcharakter erhalten ist, handelt es sich um Böden von überdurchschnittlichem naturschutzfachlichen Wert. Im übrigen haben die unversiegelten Böden allgemeine Bedeutung. Deutlich beeinträchtigt durch Entfernung bzw. Überdeckung der belebten Bodenschichten sind bereits die teilversiegelten Böden der Wege mit Schotterung.

Eine Belastung durch Abwurfkampfmittel ist nach Aussage der zuständigen Behörde nicht gegeben (vgl. BEZ.REG. HANNOVER 2003).

Stoffliche Belastungsquelle für Boden und Grundwasser ist das Sickerwasser der Zentraldeponie. Der Grundwasserabstrom der Deponie nach Nordwest wird durch Beobachtungsbrunnen überwacht. In einer Vorab-Stellungnahme aus dem Jahr 2001 formuliert der Landkreis Hannover dazu, dass das Grundwasser in diesem Bereich als verunreinigt anzusehen sei und daher nicht zur Tränkung der Hunde oder zum menschlichen Genuss verwendet werden dürfe (vgl. LKH 2001). So auch die Vorab-Stellungnahme der Region Hannover aus dem Januar 2002 (vgl. REGION HANNOVER 2002): Als Hauptbelastungsparameter werden dort Ammonium (mit einem Vielfachen des Grenzwertes der TrinkwV), gelöste Salze, adsorbierbare organische Halogene (AOX) sowie biologisch schwer abbaubare Verbindungen (CSB) benannt. Toxische Stoffe seien nicht vorhanden. Für Berechnungszwecke der Vegetation sei die Eignung noch gegeben, wenngleich für das Plangebiet auch diese Nutzung nicht empfohlen wird.

Im Verfahren zum B-Plan „Sportstätten Südstadt“, Nr. 0-70 lauteten die Aussagen zur Grundwasserbelastung durch die Deponie positiver: Die Abfallentsorgungsgesellschaft Landkreis Hannover mbH machte dort geltend, dass nach bis dahin vorliegenden Untersuchungen der Beobachtungsbrunnen durch das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und das Niedersächsische Landesamt für Wasser und Abfall keine Beweise für eine Kontamination des Grundwassers durch die Deponie vorlägen (vgl. STADT BURGDORF 1993).

Wassergewinnung wird in der Umgebung lediglich durch Beregnungsbrunnen sowie durch Brunnen zum Viehtränken vorgenommen.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, eben sowenig an den Wegen unmittelbar angrenzend.

Eine Grabenparzelle, nach Süden fallend, beginnt an der Nordwestgrenze des Parzellenstreifens nördlich der Deponie, knapp 10 Meter von der Südwestecke des Plangebietes entfernt. Zum Zeitpunkt der Begehung am 19.11.2005 lag dieser Graben trocken. Der vorbenannte Graben mündet in einen weiteren Graben am Nordrand der Deponie, der nach West in die Aue entwässert. Weiter östlich, entlang der Nordgrenze des Deponiekörpers, ist dieser Graben verrohrt.

Ferner besteht im Extensivgrünland, westlich der angrenzenden Ackerflächen, über 150 m vom Plangebiet entfernt, ein Niederungsgraben, begleitet von Alterlen.

Die Grabenverläufe wurden mit der Anlage der Deponie verändert. Die früheren Verläufe sind aus dem B-Plan „Eseringer Bruch (Mülldeponie)“ zu ersehen (vgl. STADT BURGDORF 1972).

Klima und Lufthygiene

Kleinklimatisch stellen die zusammenhängend ackerbaulich genutzten Flächen südlich der Siedlungskante typische Offenlandklimate dar, die insbesondere durch die stärkere nächtliche Auskühlung im Vergleich zu Siedlungsflächen gekennzeichnet sind. Am Siedlungsrand kann daher eine gewisse Ausgleichsfunktion entstehen. Das zunächst vom Plangebiet aus zum Siedlungsrand steigende Gelände wirkt allerdings einem kleinräumigen Luftaustausch entgegen. Zuerst wird sich bildende Kaltluft somit zur Niederung der Aue hin abfließen (s.u.). Erst wenn der Kaltluftsee in der Aue eine Mächtigkeit von ca. 4 m erreicht hat, kann sich ein Luftaustausch über die leichten Erhebungen am südlichen Siedlungsrand hinweg einstellen. Der Effekt des klimatischen Ausgleichs darf daher im vorliegenden Planfall nicht zu hoch bewertet werden. Ein besonderer Schutzbedarf wird nicht begründet.

Entlang der Burgdorfer Aue zieht sich eine für Talräume typische klimatische Einheit, in der sich in windschwachen Nächten Kaltluft sammelt, die talwärts fließt. Die Effekte der tieferen Temperatur und der höheren relativen Feuchte bis hin zur gehäuften Nebelbildung wirken sich auf das Plangebiet noch randlich aus.

Aus lufthygienischer Sicht ist die Zentraldeponie der Region Hannover zu nennen, die zwar nicht mehr mit Klärschlamm oder Siedlungsabfall beliefert wird, jedoch mit dem weiter betriebenen Kompostwerk eine wichtige Geruchsquelle weiterhin aufweist. Belästigungen treten hierdurch witterungsabhängig von Zeit zu Zeit bis in die Burgdorfer Südstadt hinein auf. Aufgrund der Optimierung von Betriebsabläufen in jüngster Vergangenheit ist zu erwarten, dass die Geruchsbelästigungen weiter zurückgehen.

Typische landwirtschaftliche Geruchsquellen wie Gülle oder Festmist treten im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf, ohne zu wesentlichen Beeinträchtigungen zu führen.

Wirkungsprognose

Geologie und Bodenverhältnisse, Grundwasser

Im Bereich der Baukörper kommt es zu einem vollständigen Verlust des belebten Oberbodens und seiner natürlichen Funktionen. Durch Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen kann die verlorene Infiltration kompensiert werden.

Zu einem Verlust des belebten Oberbodens, damit zum mikrobiellen Lebensraumverlust sowie zur starken Minderung seiner Filter- und Pufferfunktion, kommt es im Bereich der Stellplätze. Die Regenwasserinfiltration ist bei festsetzungskonformer Wahl der Oberflächen nicht beeinträchtigt. Die Grundwasserspende von den Stellplatzflächen wird gegenüber der unter Ackernutzung steigen, da die Transpiration der grünen Pflanzen sowie die Interzeption von Pflanzenoberflächen entfällt. Statt stofflichen Einträgen aus der ackerbaulichen Nutzung kann es auf den Stellplätzen zu Stoffeinträgen durch Kraftfahrzeuge kommen.

Auf dem eigentlichen Hundetrainingsplatz kommt es zum Ende der wendenden Bodenbearbeitung, damit auch zum Erliegen des hierdurch begünstigten Humusabbaus. Die Wirkung kann darüber hinaus als in etwa neutral angesehen werden: Die Pflege der Grasnarbe kann Einträge an mineralischen Düngemitteln, ggf. auch an Pflanzenschutzmitteln mit sich bringen, wie sie ähnlich bereits vorher mit der ackerbaulichen Nutzung verbunden waren. Eine extensivere Rasenpflege im Vergleich zum Ackerbau erscheint möglich.

Im Bereich der Gehölzanpflanzungen kommt es ebenfalls zum Ende der wendenden Bodenbearbeitung. Durch zunehmende Beschattung durch den heranwachsenden Gehölzbestand mit kühl-feuchtem Mikroklima in Bodennähe und herbstlichem Laubfall wird die mikrobielle Aktivität des Bodens erhöht. Stoffliche Einträge aus der Landwirtschaft enden zudem. Die Grundwasserspende wird vermindert.

Oberflächengewässer

Auf den südwestlich beginnenden Graben sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Klima und Lufthygiene

Durch eine ringförmige Umpflanzung des Hundetrainingsplatzes kommt es zur Ausbildung einer windgeschützten Fläche im Innern. Mit Belaubung ist die Abschwächung des Windes höher als ohne Belaubung, im Winter also geringer als im Sommer. Da die Hauptnutzung des Trainingsplatzes ins Sommerhalbjahr fällt, entspricht dies den Anforderungen.

Die kleinräumige Abschwächung der Strömung durch eine Baum-Strauchhecke ringsum den Hundetrainingsplatz kann bei Südwestwind auch von Spaziergängern wahrgenommen werden, die den geschotterten Weg östlich und nördlich des Geländes nutzen.

Ebenso wird der nächtliche Kaltluftabfluss entlang der verbliebenen Offenflächen östlich des Plangebietes in Richtung auf die Niederung der Aue abgeschwächt.

Die Ausstattung mit Stellplätzen führt zu Kfz-Verkehr zum Trainingsplatz und von ihm zurück zur K 123. Hierdurch werden in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zum fahrenden Kraftfahrzeug spürbare Abgasemissionen hervorgerufen. Zwar innerhalb zulässiger Grenzwerte (Emission/Immission), werden diese gleichwohl im Kontrast zu dem sonst von Verkehrsabgasen freien Raum für den menschlichen Geruchssinn wahrnehmbar sein.

2.2.3 Landschaftsbild und Erholung

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung

Entlang der Burgdorfer Aue erstreckt sich ein Teil des regional wichtigen Bereiches für Vielfalt, Eigenart und Schönheit „Burgdorfer Holz, Burgdorfer Aue“ (Nr.14 gemäß LRP 1990). Der Landschaftsplan (vgl. STADT BURGDORF 1994) nennt keine besonderen positiv Wert gebenden Merkmale für das Plangebiet und seine Umgebung und zitiert die Wertung der Aueniederung im Landschaftsrahmenplan.

Zentrales Merkmal des in sich offenen Landschaftsausschnitts, in dem sich das Plangebiet befindet, ist die Umschlossenheit von Horizont begrenzenden Silhouetten, so dem Deponiekörper als Raumkante von ca. 600 m Breite im Süden, den Gebäuden und Pflanzungen der Sportstätten und Schulflächen im Osten, der Siedlungskulisse der Südstadt im Norden und der Gehölze in der Niederung der Burgdorfer Aue im Westen. Lediglich in Richtung West-Südwest sind freie Durchblicke über die Niederung der Aue hinweg möglich, die im winterlichen Nachmittagslicht besonders augenfällig und reizvoll sind. Aus diesen Sichtachsen heraus kann ein spezieller örtlicher Schutzbedarf begründet werden.

Die verbliebenen Ackerflächen sind nicht durch Feldhecken, Gebüsche o.ä. gegliedert. Durch die überschaubare Gesamtgröße des Landschaftsausschnittes von ca. 700 m im Quadrat (ca. 50 ha) kommt diesem Mangel aber keine starke Beeinträchtigungswirkung zu. Eher sind die verbliebenen landwirtschaftlichen Nutzungen mit wechselnden Kulturen, teilweise mit Grünbrachen, dazu die kleinen Weideflächen mit Ponybesatz als wichtiger Kontrast zum Siedlungsraum der Südstadt zu bewerten.

Aus dem Zusammenwirken von Offenheit in sich, vorwiegender Umschließung durch nicht transparente Strukturen sowie der einzig freien Blickrichtung nach Südwesten kommt dem Gelände als Ganzem ein nicht ganz unbeachtlicher landschaftlicher Reiz zu.

Der breit im Süden vorgelagerte Deponiekörper sowie Teile der Einfriedung des Recycling-Betriebsgeländes (helles Trapezblech, hochkant montiert) stellen Vorbelastungen des Landschaftsbildes dar.

Ruhige Erholungsnutzung (z. B. Spaziergänge, Hund ausführen, Radfahren, Walking) findet auf dem dichten Wegenetz aus Beton-, Schotter- und Graswegen statt. Zwei Hauptverbindungen aus der Südstadt heraus ermöglichen Spaziergänge unterschiedlicher Länge. Auf dem Betonweg von Nord nach Süd im westlichen Teil des Gebiets verläuft die regionale Radverbindung zwischen Lehrte und Burgdorf.

Wirkungsprognose

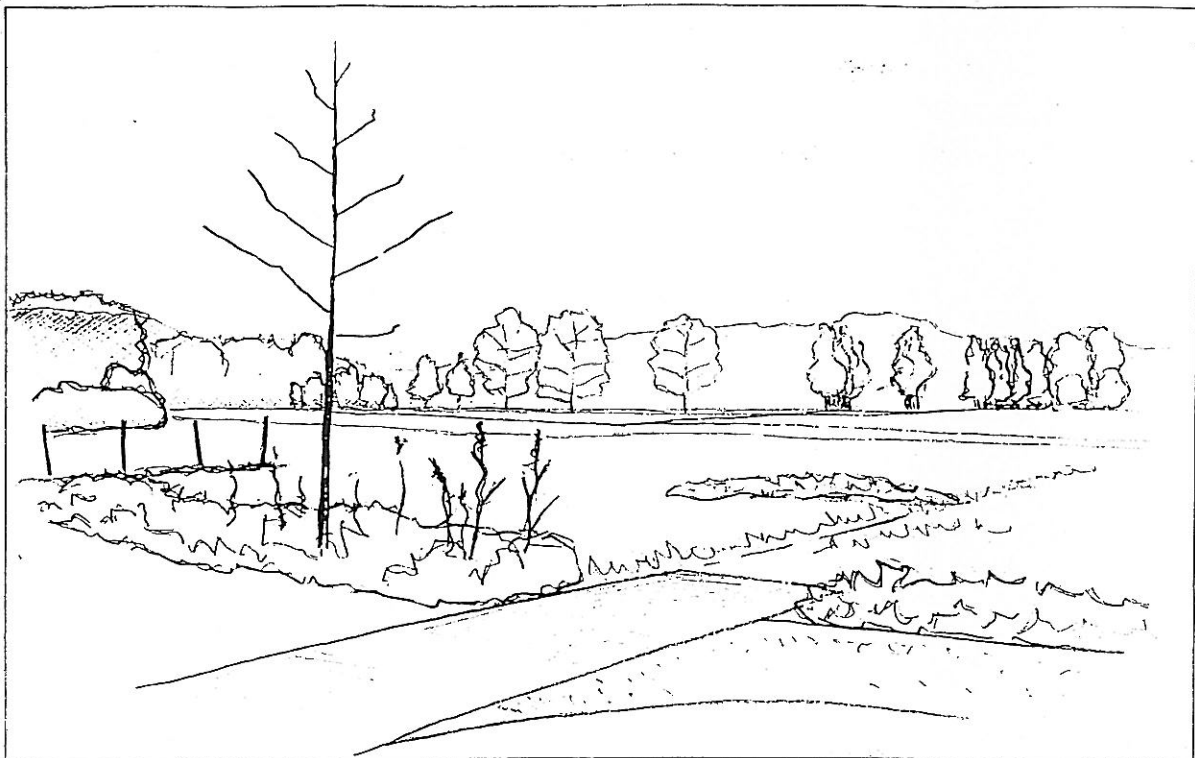
Durch eine trapezförmige, fast rechteckige Grünfläche mit umgrenzender Abpflanzung verändert sich der Charakter des ca. 50 ha großen, verbliebenen Offenlandes zwischen Südstadt und Siedlungsabfalldeponie weiter, fortführend vom landschaftlichen, durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Charakter hin zu einem Freizeitinfrastrukturcharakter mit deutlicher Durchgrünung, bislang vorwiegend in Form von Randpflanzungen.

Zu den bisherigen schul- und freizeitorientierten Grünflächen, so der Schulsportanlage im Norden, den Tennisplätzen im Nordosten sowie dem Sportplatzgelände mit inzwischen zwei Rasenspielflächen im Osten, tritt mit der geplanten Nutzung eine weitere Grünfläche hinzu.

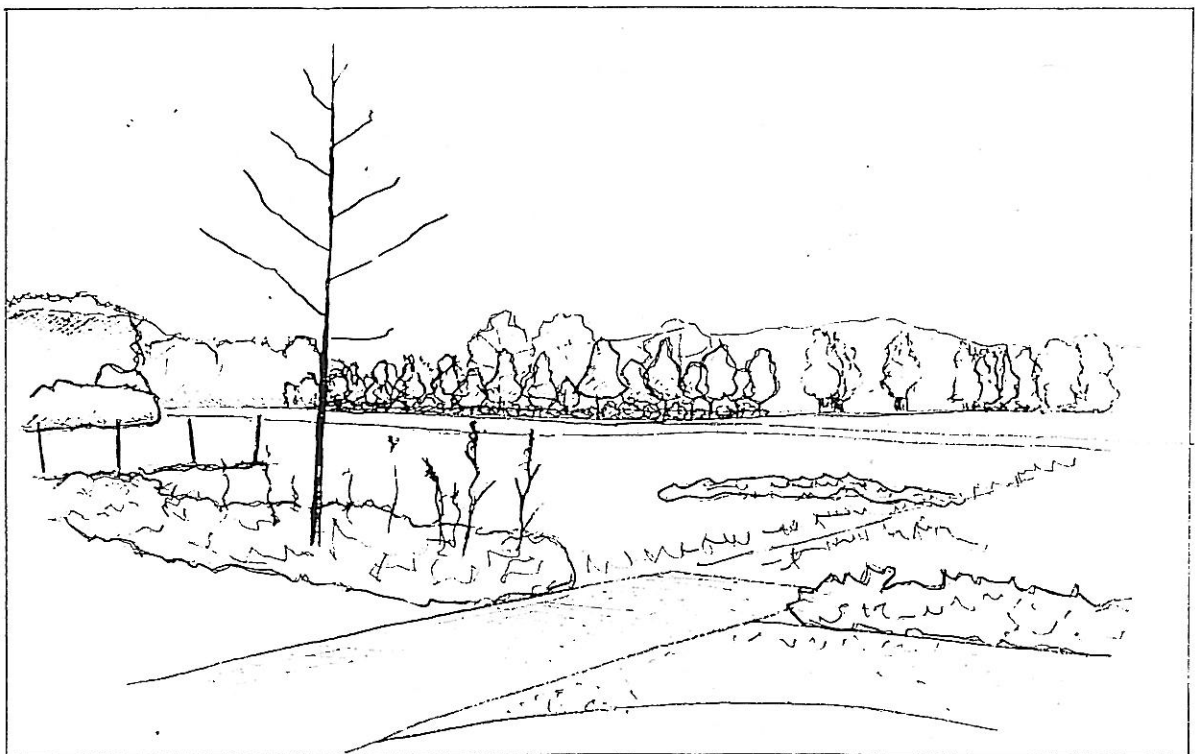
Durch die sich mit der umgrenzenden Abpflanzung ergebende Raumkante verändern sich für Nutzer der Wege, die ruhige Erholung im siedlungsnahen Landschaftsraum suchen, die Blickbezüge. Das Ausmaß der Veränderung hängt von der Blickrichtung ab:

- Beim Blick aus nördlicher und westlicher Richtung auf das Plangebiet wird die neue Raumkante der Abpflanzung weniger intensiv wahrgenommen werden, da ohnehin im Hintergrund eine geschlossene Silhouette am Horizont gegeben ist (Sportplatzflächen mit Umpflanzung bzw. Deponiekörper).
- Beim Blick aus nordöstlicher Richtung, etwa vom wichtigen Fußwegekreuz am Südwestrand des Tennisgeländes aus, engt sich das freie Blickfeld zur Niederung der Aue und darüber hinweg deutlich ein. Da dieser Blickbezug im Landschaftsraum von besonderem Reiz ist, bedeutet diese Wirkung eine erhebliche Charakteränderung des Landschaftsbildes (s. Skizzen auf der Folgeseite).
- Auch aus östlicher Richtung, bei Annäherung an das Plangebiet über den Weg von der K 123 aus, wird der Blickbezug über den bislang offenen Landschaftsraum hinweg zur Niederung der Aue unterbrochen. Auch dies bedeutet eine Änderung des Landschaftsbildes, die allerdings weniger stark zu gewichten ist.

Wenngleich durch eine randliche Abpflanzung Vereinsgebäude, untergeordnete Gebäude und auch die Einfriedung des Hundesportplatzes abgeschirmt bzw. optisch eingebunden werden - und damit auch dem Anliegen des Naturschutzes gerecht wird, einen Störungsschutz nach Westen zugunsten eines Nahrungshabitats des Weißstorches westlich der Aue zu schaffen -, so führt sie andererseits zu den beschriebenen visuellen Negativwirkungen.



BLICK NACH SÜDWESEN, BESTAND



BLICK NACH SÜDWESEN, KÜFTIGE SIGHTVERSCHATTUNG

Durch ihre Abwendung von der Umgebung, verursacht durch die jeweiligen Umpflanzungen entlang der Grünflächengrenzen, am Sportplatz mit Wallanschüttungen unterstrichen, wirken die verschiedenen vorhandenen Grünflächen gestalterisch nicht aufeinander bezogen. Die Lage und Gestaltgebung mit linearer Umpflanzung der hier geplanten privaten Grünfläche wird diesen Eindruck verfestigen. Für den aufgeschlossenen Betrachter wird das Fehlen einer übergreifenden, die einzelnen Grünflächen integrierenden gestalterischen Linie mit der Umsetzung des Hundetrainingsplatzes voraussichtlich zunehmend deutlich.

Erste Konzepte aus dem Jahr 1994, aufbauend auf dem Bebauungsplan „Sportstätten Südstadt“ Nr. 0-70 greifen diesen Sachverhalt bereits insoweit auf, dass sie den nach außen hin zwecks Vermeidung von Störwirkungen bewusst abgeschirmten Sportflächen einen integrierenden zur öffentlichen Nutzung bestimmten Grünzug zur Seite stellen wollen (vgl. STADT BURGDORF 1994b):

In seiner Hauptachse entspricht dieser Grünzug in etwa der oben bezeichneten Blickachse von Nordost nach Südwest. Allerdings war nach Westen hin eine abgrenzende Pflanzung vorgesehen. Die diagonale Hauptrichtung für das öffentliche Grün findet sich auch im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans für diesen Teilbereich, ebenfalls mit einem westlich vorgelagerten Gehölzgürtel, der eine Abgrenzung zum im Westen verbleibenden offenen Landschaftsraum bedeutet (vgl. STADT BURGDORF 1994).

Ein Planelement der Detailkonzepte stellt ein Aussichtspunkt auf einer Anschüttung dar, von dem aus voraussichtlich der oben benannte Blickbezug NO - SW trotz Anlage eines Hundetrainingsplatzes mit Umpflanzung weiterhin ermöglicht würde. Zwar nicht mit der heutigen Raumwirkung zu vergleichen, kann in der Kombination einer durchgängigen Abpflanzung im nördlichen Bereich des Hundesportplatzes mit der Anlage eines Aussichtspunktes unweit des künftigen Westrandes der Vereinssportplätze eine landschaftsgerechte Neugestaltung mit Ausgleichsfunktion gesehen werden (s. u. Kap. 3.2).

Mit einer Aufweitung des erschließenden Weges von der K 123 aus würde keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden sein. Auch Störungen durch Kfz-Verkehr zum bzw. vom Hundetrainingsplatz auf diesem Weg in dessen Betriebsphase werden insgesamt nicht erheblich sein, da sich störende Häufungen des Verkehrs auf größere Veranstaltungen konzentrieren werden.

Eine betriebene Flutlichtanlage, wie sie zumindest im Winterhalbjahr regelmäßig in der Übungszeit am Spätnachmittag und Abend zu erwarten ist, bedeutet in der Funktion eine starke technische Überprägung des nördlich und nordwestlich angrenzenden Teilraums. Dies beeinträchtigt die im Landschaftsraum noch gegebene Eignung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft (z.B. beim abendlichen Hunde ausführen).

Gebell in Verbindung mit dem Trainingsbetrieb wird üblicherweise auftreten. Während das schalltechnische Gutachten zu dieser Frage belegt, dass im Siedlungsbereich der Südstadt immissionsschutzrechtlich relevante Störungen mit großer Sicherheit nicht zu erwarten sind (s.u. Kap. 2.2.5), so ist im direkt umgebenden verbleibenden Landschaftsraum mit Schallpegeln zu rechnen, wie sie im Bestand für die Umgebung des heutigen Platzes prognostiziert sind. Dort wird in direkter Nachbarschaft eine Schallimmission von über 60 dB (A) während des Übungsbetriebes ausgewiesen. Da die Betriebszeit die für die Feierabenderholung und den Abendspaziergang relevanten Stunden umfassen (etwa 17 bis 22 Uhr), muss in der näheren Umgebung des Platzes von einer deutlichen Minderung der Qualität des Landschaftsraums für die ruhige Erholung an drei Abenden (Winter: Do., Fr., Sa.) bis vier Abenden (Sommer: Mi., Do., Fr., Sa.) in der Woche regelmäßig ausgegangen werden.

Eine womöglich auftretende Beunruhigung von Hunden, die von ihren Haltern am Trainingsgelände entlang ausgeführt werden, wird dagegen als wenig bedeutende Störung angesehen.

2.2.4 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung

Das Plangebiet oder seine nahe Umgebung weist keine besonderen Kulturgüter baulicher oder archäologischer Art auf, die einer näheren Betrachtung zu unterziehen wären. Der Friedhof in der Burgdorfer Südstadt in etwa 500 m Entfernung wird im folgenden Gliederungspunkt behandelt.

Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend findet derzeit Freilandhaltung von Rasseschafen statt. Neben der Weide sind mehrere Unterstände / einfache Stallungen vorhanden. In Teilen wird die Weidefläche von Bäumen überstanden. Die Flächen sind eingezäunt. Schilder weisen auf ein Betretungsverbot der Weideflächen hin.

Wirkungsprognose

Durch die Erschließung eines Hundetrainingsplatzes fast unmittelbar gegenüber dem Weidegelände der Rasseschafe kommt es für diese zu häufigen, bislang ungewohnten Störungen. Besonders das zu erwartende Hundegebell dürfte sich hier in den ersten Monaten als erhebliche Störung auswirken bis die Tiere erlernen, dass für sie davon keine Gefahr ausgeht und somit ein Gewöhnungseffekt eintritt.

Da der Erschließungsweg und die Stellplätze eine Trennung zwischen Hundetrainingsbetrieb und Schafweide bewirken, wird ein unmittelbarer nachbarschaftlicher Störeffekt, auch durch wechselseitig wahrgenommene Tiergerüche, vermindert.

Daher ist davon auszugehen, dass ein Nebeneinander dieser Nutzungen nach anfänglichen Gewöhnungsschwierigkeiten dauerhaft möglich bleiben wird.

Das Ausmaß der Störung durch die An- und Abfahrten vom Trainingsplatz kann durch die Lage der südlichen Zufahrt beeinflusst werden. Rückt sie nach Westen bis zum heutigen Wendeplatz am Ende des Grasweges, so werden alle Fahrten als Störung im Weidebereich wirksam. Wird sie dagegen nach Osten soweit abgerückt, wie es die Lage der beiden für den Hundetrainingsplatz vorgesehenen Parzellen unter Berücksichtigung des bepflanzten Randstreifens erlaubt, so wäre die Störung gering.

2.2.5 Mensch

Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung

In mehrfacher Weise ist der Mensch von der Planung betroffen:

- als Erholungssuchender im Landschaftsraum zwischen Siedlungskante und Deponie,
- als Bewohner der Südstadt, mit einer allgemeinen Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärm,
- als Besucher des Friedhofs der Südstadt, mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit gegenüber Lärm.

Der Aspekt der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft wird in Kap. 2.2.3 „Landschaftsbild und Erholung“ behandelt (s.o.).

An dieser Stelle sind also vornehmlich die bestehenden Nutzungen und ihre Schutzansprüche an der Siedlungskante der Burgdorfer Südstadt zu bewerten.

Neben dem Schulzentrum finden sich verdichtete Formen der Wohnbebauung (Zeilen, Hochhäuser), die als „Allgemeines Wohngebiet“ bereits auf der Ebene des F-Plans dargestellt sind. Im Unterschied zu den weiter im Bestandesinnern gelegenen Quartieren (Reines Wohngebiet) sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, bzw. die Richtwerte der TA Lärm (1998) hier etwas weniger anspruchsvoll.

- reines Wohngebiet tags (6 Uhr bis 22 Uhr) 50 dB(A), nachts 35 dB(A),
- allgemeines Wohngebiet tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A).

Erhöhte Empfindlichkeit während der Tagzeit genießen werktags die Stunden 6 bis 7 sowie 20 bis 22 Uhr, sonn- und feiertags 6 bis 9, 13 bis 15 sowie 20 bis 22 Uhr (vgl. TÜV 2001, dort in enger Anlehnung an die TA Lärm).

Der vorhandene Friedhof in der Burgdorfer Südstadt stellt eine besonders lärmempfindliche besondere Zweckbestimmung einer Grünfläche dar. Immissionsrichtwerte für Grünflächen werden in der TA Lärm (1998) nicht benannt. Für besonders ruhebedürftige Freiraumsituationen wird in der Planungsliteratur häufig ein Wert von 40 dB (A) benannt. Der Friedhof ist in seiner Lärmempfindlichkeit daher in der Größenordnung mit einem Kurgebiet vergleichbar (tags 45 dB(A), nachts 35 dB(A) nach TA Lärm 1998).

Wirkungsprognose

Durch die gegebene Entfernung von mindestens etwa 500 m zwischen Siedlungskante der Südstadt und vorgesehenem Hundetrainingsplatz ist die Abschwächung von Schall bereits erheblich. Laut Gutachten des TÜV (2001) kann unter Zugrundelegung der Nutzungszeiten und der Nutzungsintensität und nach den Berechnungsvorgaben der TA Lärm während der Nutzungsdauer eine Schallimmission von unter 38 dB(A) am Siedlungsrand erwartet werden. Selbst wenn man intensivere Nutzungen zugrunde legen würde, werden Werte der Beurteilungspegel nur bis 41 dB(A) erreicht (s. Abb. Folgeseite = TÜV 2001, Anhang 7).

Die Immissionsrichtwerte für alle am Siedlungsrand betroffenen Baugebietskategorien werden damit sicher und deutlich unterschritten (vgl. TÜV 2001, 9).

Diese Aussage kann auf den vom TÜV nicht besonders erwähnten Friedhof übertragen werden (s.o. Entsprechung Kurgebiet). Die Lärmwahrnehmung wird bei Besuchern des Friedhofes noch zusätzlich durch Sichtabschattungen abgemindert:

- Die leichte Abdachung des Friedhofsgeländes nach Nord, jenseits einer Kuppe am Süden des derzeit genutzten Friedhofsgeländes, führt zu reduzierten Blickbezügen.
- Das am derzeitigen Südostrand der genutzten Friedhofsfläche gelegene Wohngebäude mindert ebenfalls den Sichtbezug zwischen den beiden Nutzungen.

Erst eine Nutzung auch der Friedhofsflächen südlich der leichten Kuppe wäre der Gefahr subjektiv störender Wirkungen auf Besucher etwas stärker ausgesetzt.

Die für die jeweiligen Wohnnutzungen besonders empfindlichen Nachtzeiten ab 22 Uhr werden aufgrund der Zeitfestlegungen für das Hundetraining nicht von Hundegebell berührt.

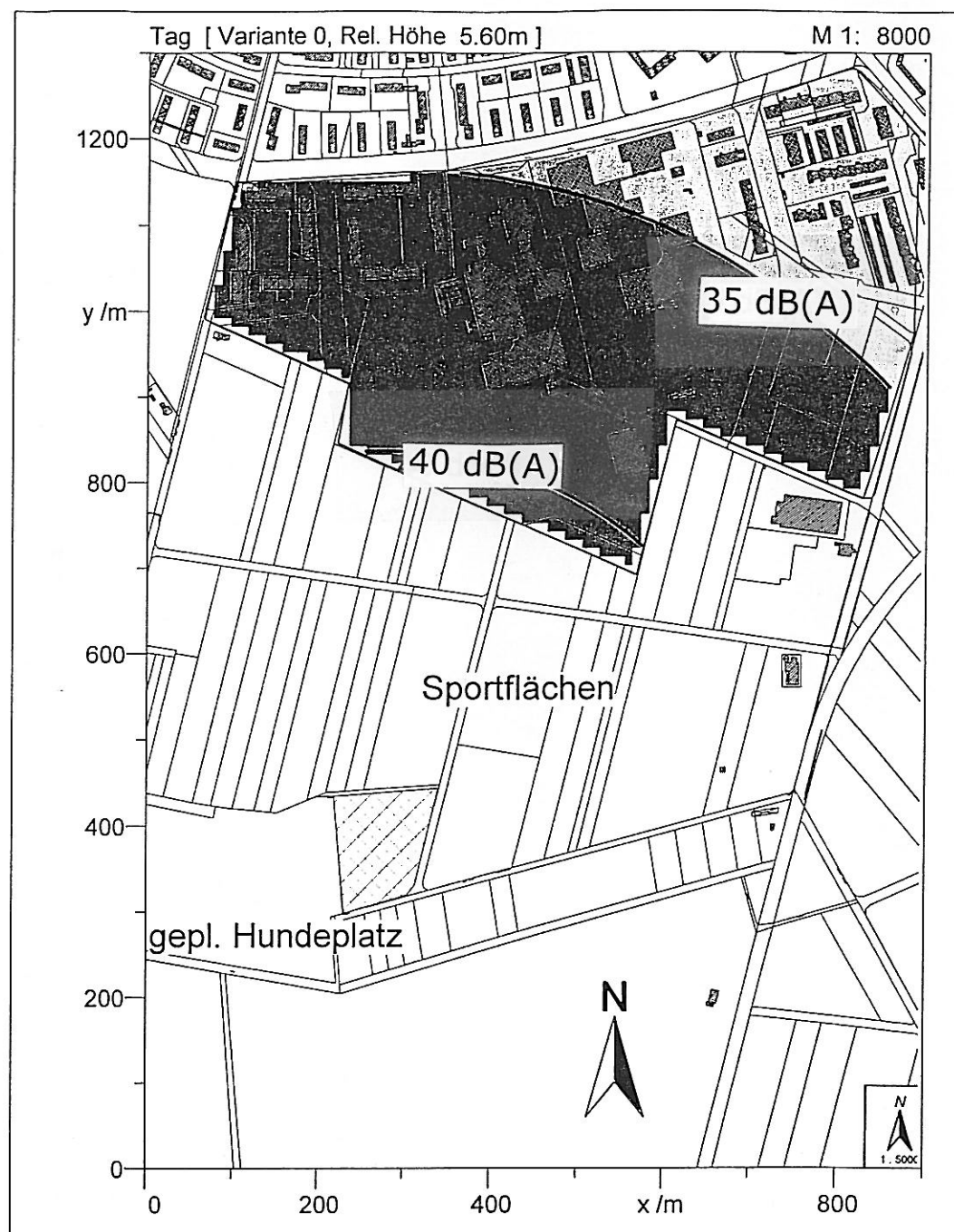
2.2.6 Wechselwirkungen

Die auftretenden Wechselwirkungen wurden bereits bei den einzelnen Schutzgütern dargestellt. Mit der Änderung von Biotopstrukturen vom Acker hin zu den verschiedenen Teilflächen des Hundetrainingsplatzes sind auch Rückwirkungen auf das Bodenleben, auf den Bodenwasser- und Grundwasserhaushalt und auf das Kleinklima innerhalb einer umpflanzten Zone verbunden.

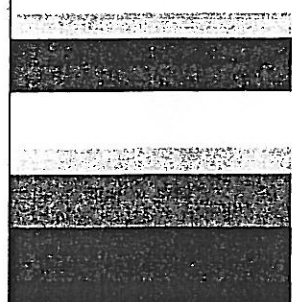
In bezug auf die Pflanzmaßnahmen sind diese Wechselwirkungen ausdrücklich erwünscht und Teil der angestrebten Kompensationswirkungen für Beeinträchtigungen an anderer Stelle.

Wesentlicher erscheint hier die Wechselwirkung zwischen Landschaftscharakter und Art der Erholung. Während aktuell die siedlungsnah ruhige Erholung in Natur und Landschaft im noch offenen Landschaftsraum überwiegt, wird durch den Hundetrainingsplatz eine intensivere Inanspruchnahme durch Freizeitnutzungen in diesem Teilraum eingeleitet, die auch auf die verbleibenden offenen Teilräume einen Intensivierungsdruck der Erholungsnutzung auslöst.

Hierdurch steigt der Bedarf einer grünplanerisch übergreifenden gestalterischen Einbindung der einzelnen Spiel- und Sportstätten, möglichst im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung mit naturschutzfachlicher Ausgleichsfunktion.



Tag
Pegel
dB(A)



Auftraggeber

Stadt Burgdorf

Projekt:

Planung Hundetrainingsplatz

Planinhalt:

Südlich Kernstadt/ Sportstätten Südst
Schallimmissionsplan

Variante:

Tageszeit

Bearbeiter:

jo.

Datum:

12.12.01

Projektdatei:

C: ... burgneuhund.IPR

2.2.7 Nutzung natürlicher Ressourcen in der Betriebsphase

Wirkungsprognose

Mit dem Betrieb des Hundesportgeländes ist auch die Nutzung von Wasser in Trinkwasserqualität als Lebensmittel (Trinkwasser, Zubereitung von Speisen und Getränken, Tränken der Hunde), von Wasser in Brauchwasserqualität für Spülung von WC bzw. Urinalen sowie für die Bewässerung der Rasenflächen verbunden.

Die Nutzung von Regenwasser von den Dachflächen des Vereinsheims in einer normgerechten Nutzungsanlage kann den Trinkwasserbedarf für Nutzungen, bei denen Brauchwasserqualität ausreicht, mindern und insofern ressourcensparend wirken.

Zudem ist zur Deckung des Raumwärmebedarfs, für die Warmwasserbereitung sowie für sonstige elektrische Verbraucher inkl. Beleuchtung und Flutlicht Energieeinsatz erforderlich.

Die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung gewährleistet bereits im Grundansatz eine sparsame Verwendung von Energie im Vereinsheim. Die voraussichtlich ausgedehnten Dachflächen bieten Gelegenheit, Systeme der aktiven Nutzung der Solarenergie zur Energiebedarfsdeckung mit einzusetzen. Der erweiterte Einsatz erneuerbarer Energiequellen im Wärmebereich durch Verwendung von Holz (Scheitholz, Hackschnitzel oder Holzpellets) kann den Einsatz fossiler Energieträger weiter mindern.

Zwar bedeutet die Schmutzwasserentsorgung keine unmittelbare Ressourcennutzung, sieht man bei Leitungswegen ohne ausreichendes Gefälle von Pumpenstrom ab. Jedoch spielt dieser Aspekt des Anlagenbetriebes an dieser Stelle insofern eine Rolle, als dass ein Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung mit Leitungsweg von mehreren Hundert Metern Länge technisch ebenso denkbar ist wie eine Kleinkläranlage (Tropfkörper mit Sickerrigole oder Pflanzenkläranlage). Im ersten Fall bedeutet die Leitungsverlegung eine Störung, ggf. einen Eingriff in die Biotopstruktur der Leitungstrasse in der Bauphase ohne weitere Wirkungen im Plangebiet während der Betriebsphase. Im anderen Fall werden keine Störungen bzw. ggf. Eingriffe in der Bauphase bewirkt, dadurch aber eine Infiltration von gereinigtem Abwasser ins Bodenwasser und weiter zum Grundwasser. Bei Einhaltung der technischen Regeln in Bau und Betrieb ist für das Grundwasser nicht mit relevanten Zusatzbelastungen durch eine Kleinkläranlage zu rechnen.

2.2.8 Prognose der Umweltentwicklung ohne die Planung

Aus umweltplanerischer Sicht hätte das Fortbestehen des heutigen Zustandes den Vorteil, dass keinerlei Versiegelung oder Teilversiegelung vorgenommen würde. Das Schutzgut Boden würde insoweit profitieren. Andererseits würde die Fortdauer der ackerbaulichen Nutzung auch die fortlaufende mechanischen Bodenbearbeitung sowie Aufbringung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln mit sich bringen.

Der Übergang zum Landschaftsraum der Aueniederung wäre weiterhin offen erlebbar, sowohl von Nordosten aus gesehen als auch von Osten sich nähernd (Schutzgut Landschaftsbild).

Ohne diese Planung wäre die Fortdauer des Hundetrainingsbetriebes am bisherigen Standort Moorstraße weiterhin erforderlich, was ein Fortbestehen einer erheblichen Konfliktsituation beim Lärmschutz bedeuten würde (Schutzgut Mensch).

2.3 Zusammenfassung der Bewertung

Durch den Wandel von einer Ackerfläche zum Hundetrainingsplatz wird sich eine Änderung im Spektrum der Tier- und Pflanzenarten von Ackerbegleitern zu Arten der natürlichen Kleingehölze und der Gärten ergeben. Da keine besonders schutzwürdigen Arten betroffen sind, bedeutet diese Verschiebung keine erhebliche Beeinträchtigung. Entlang des Erschließungsweges sind Beeinträchtigungen der Saumbiotope zu erwarten.

Boden-(teil-)versiegelung durch die Anlage der Baulichkeiten und Stellplätze führt zu irreversibler Veränderung des Bodenhaushalts (s. Kap. 3). Der Wasserhaushalt ist dagegen nicht erheblich betroffen, eben sowenig das Klima oder die Lufthygiene.

Der Landschaftscharakter des Raums erfährt eine erhebliche Überprägung, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen ist (s. Kap. 3). Die siedlungsnah, ruhige Erholung in Natur und Landschaft wird hier ebenfalls berührt (Sichtachsen, Geräuschkulisse).

Durch die Wahl des Plangebiets in erheblichem Abstand von über 500 m zu Wohnbauflächen in Verbindung mit den vorgesehenen Nutzungszeiten sind keine relevanten Störungen durch den Betrieb des Hundetrainingsplatzes auf die Burgdorfer Südstadt zu erwarten.

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung

Grundlegende Vermeidungsmaßnahmen sind der Verzicht auf eine vollversiegelte verkehrliche Erschließung und eine vollversiegelte Fläche für Stellplätze (s. textliche Festsetzung Nr. 2.1).

Auch die Begrenzungen der Fläche für Stellplätze, der Fläche für sonstige Geh- und Fahrwege sowie der Gebäudeflächen, die textlich festgesetzt sind, stellen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung des Eingriffs in Natur und Landschaft dar (s. Umgrenzung der Fläche für Stellplätze sowie textliche Festsetzungen Nrn. 1.1 - 1.4).

Hinsichtlich der Stellplätze bedeutet dies einen Kompromiss für die künftigen Nutzer insoweit, dass zwar während des regulären Übungsbetriebes die Hundehalter ihre Kfz am Gelände einstellen können, bei den im Jahr zu erwartenden 5 bis 7 größeren Veranstaltungen jedoch der Großteil der Besucher die öffentlichen Parkplätze am Sportplatz nahe der K 123 in Anspruch nehmen und von dort zu Fuß zum Platz gehen müssen.

Landschaftsgestalterisch dienen die örtlichen Bauvorschriften zur besseren Integration der Baulichkeiten in den Raum (s. örtl. Bauvorschriften Nrn. G.1 - G.4). Während die randliche Abpflanzung einerseits Baulichkeiten weniger hervortreten lässt (= vermindernde Wirkung), so beengt sie andererseits das vormalig in bestimmten Richtungen weite Blickfeld.

Die eingrenzende optische Wirkung einer geschlossenen Abpflanzung könnte zwar in bezug auf die Blickachse Ost-West, wirksam bei Annäherung an das Gebiet von der K 123 aus, vermindert werden, indem auf Höhe der vorgesehenen Stellplätze die Strauchpflanzung nur lückig ausgeführt würde. Jedoch wäre dann der Blick auf die abgestellten Kraftfahrzeuge ebenfalls stärker geöffnet. Da dies nicht erwünscht ist, wird von der Auflockerung der umgebenden Abpflanzung an dieser Stelle abgesehen.

Für die Blickachse Nordost - Südwest wäre eine ähnliche gestalterische Öffnung im nordwestlichen Randbereich des Hundetrainingsplatzes ebenfalls wünschenswert. Sie ist jedoch schwieriger darzustellen und widerspräche auch dem Anspruch, Störungen für störempfindliche Tierarten im Niederungsbereich zu minimieren (Nahrungshabitat des Weißstorks westlich der Aue). Hier wird daher dem Gedanken des Ausgleichs durch landschaftsgerechte Neugestaltung der Vorzug gegeben (s.u. Kap. 3.2).

Durch Wahl optimierter Lichtfarbe und -stärke kann ein negativer Effekt der Flutlichtanlage im Betrieb auf Insekten vermindert werden. Natrium-Hochdruckdampflampen mit warmweißer bis gelber Lichtfarbe sind erheblich schonender als Quecksilberdampflampen mit hoher Lichtstrahlungsemission im Nachtfalter besonders anziehenden Spektrum (vgl. NABU 1994). Sie werden daher als Leuchtmittel vorgeschrieben (s. textl. Festsetzung Nr. 2.2).

Bei dem Konzept der Ausleuchtung ist darüber hinaus das Ausmaß der Lichtstrahlung in die umgebende Landschaft zu minimieren. Hierzu können geeignete Leuchtengeometrien beitragen, so beispielsweise plane Glasabdeckung mit nach innen ins Gehäuse zurückversetztem Leuchtmittel statt auskragende Glasprismen (s. textl. Festsetzung Nr. 2.2).

Die Vereinsregelung der Übungszeiten (Mo. und Di. keine Übungszeiten, sonst wochentags nicht vor 17 Uhr, samstags nicht vor 14 Uhr, jeweils maximal bis 22 Uhr; sonntags nicht vor 9 Uhr und maximal bis 13 Uhr) sowie der Zahl größerer Veranstaltungen (5 bis 7 Wochenenden im Jahr) kann als Maßnahme der Konfliktminimierung in der Betriebsphase gewertet werden.

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Wesentliche Ausgleichsfunktion für die Maßnahmenteile mit Eingriffscharakter (Vereinsheim und sonstige bauliche Anlagen, Fläche für Stellplätze und sonstige Geh- und Fahrwege) hat die randlich vorgesehene Baum-/Strauchhecke (s. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2.3). Besonders hervorzuheben ist ihre abschirmende Wirkung auf der Westseite, zur Aue hin.

Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Stellplätze können diese Funktion ergänzen (s. textl. Festsetzung Nr. 2.4).

Die Artenwahl der Gehölze erfolgt entsprechend den standörtlichen Voraussetzungen, weshalb die Vorschlagsliste für Gehölzanpflanzungen zu den textlichen Festsetzungen Nrn. 2.3 und 2.4 entsprechend eingegrenzt wurde.

Rasenflächen und stellplatzumgreifende Rabatten verhalten sich in der Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung neutral.

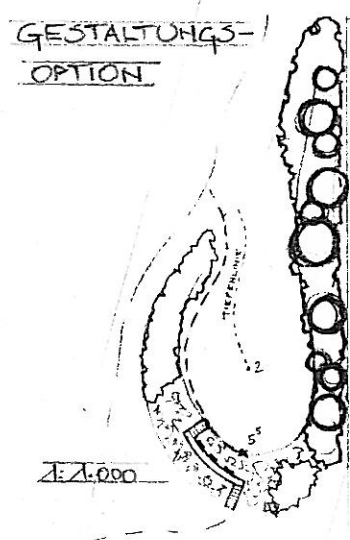
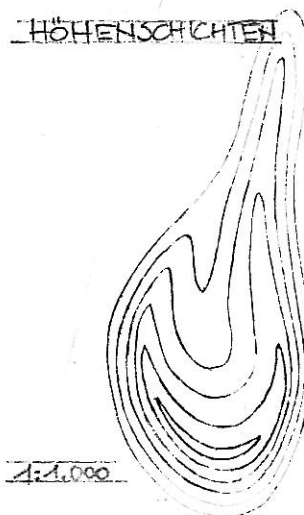
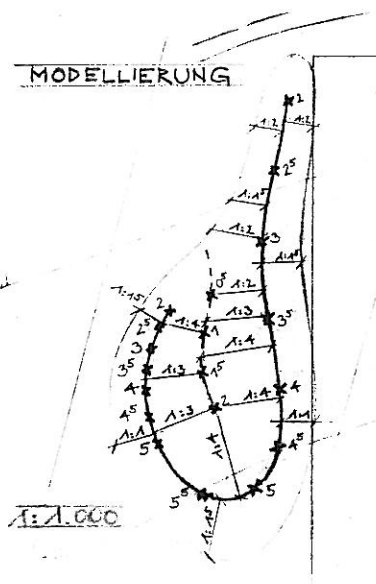
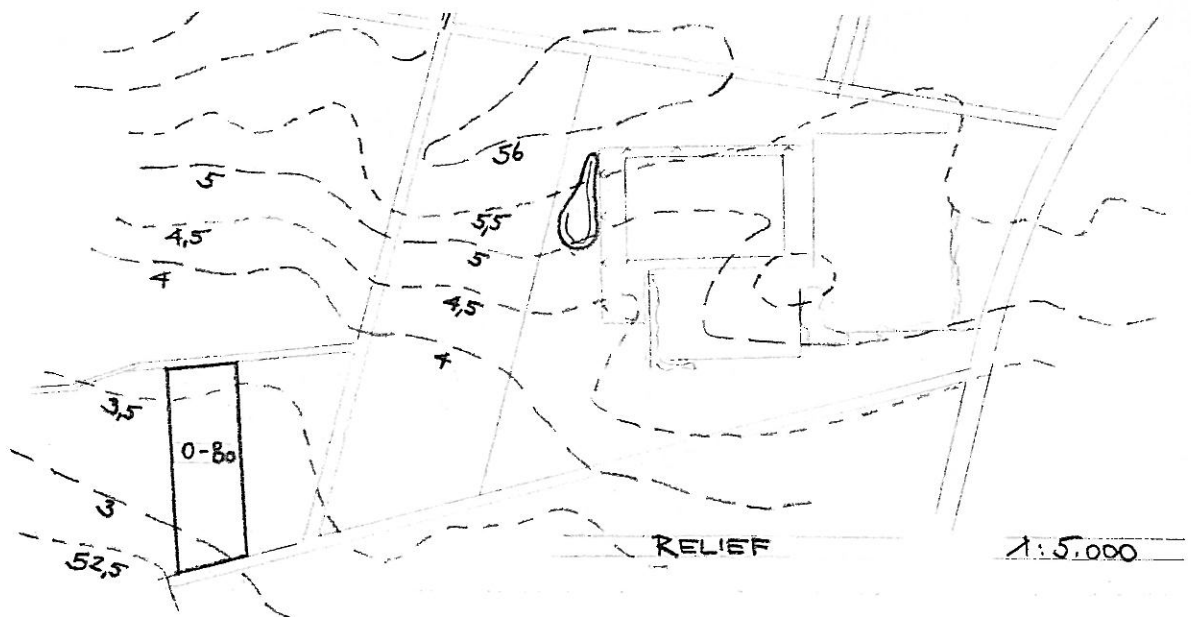
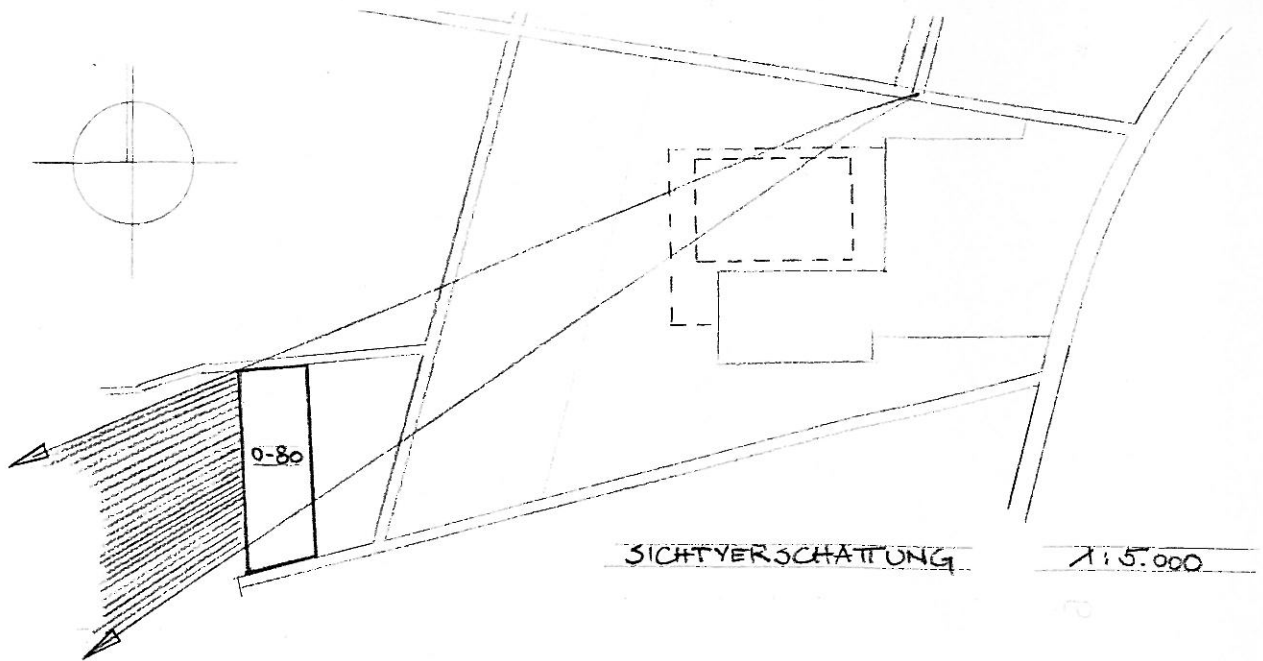
Die teilversiegelten Stellplatzflächen können als Schotterrasen ausgebildet werden. Es wird empfohlen, die Ausführung von Schotterrasen anstelle einer wassergebundenen Decke ohne Vegetation vorzunehmen. Der Aufbau des Schotterrasens erfolgt in der Regel zweischichtig:

- Schicht 1: Tragschicht aus Schotter, Stärke ca. 30 cm (15 - 45 cm), Körnung 16/63, Schotter oder zertifiziertes Recyclingmaterial (z. B. Betonbruch, Ziegelbruch).
- Schicht 2: Deckschicht = Vegetationstragschicht, Stärke ca. 15 cm, gemischt aus (Vol-%) 35% Oberboden aus lehmigem Sand (hierfür kann der anstehende Oberboden gut genutzt werden), 15% Splitt 2/16, 50% Schotter (bzw. Recycling-Material, s.o.) 16/63. Betonbruch und Ziegelbruch hat günstigere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der Vegetationstragschicht als Schotter aus gebrochenem Naturstein.
- Ansaat (10-) 15 g/m², in der Mischung *Lolium perenne* 30%, *Poa pratensis* 30%, *Festuca nigrescens* 20%, *Festuca rubra* 20%. Nach Ansaat mit Streusplitt 0/8 leicht abstreuen.

Zu den ökologischen Vorteilen einer Vegetationsbedeckung, die auch in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen wären (s. u. Kap. 3.3), tritt eine bessere Wasserzügigkeit gegenüber der zu Verschlammung neigenden Wasser gebundenen Decke. Dies zusammen wiegt den etwas erhöhten Pflegebedarf (je nach Nutzungsintensität ca. 4-8x/Jahr mähen) in naturschutzfachlicher Sicht mehr als auf.

Durch einen Aussichtshügel von ca. 5,5 m Höhe in der Nähe des künftigen Westrandes der Sportplatzflächen kann ein Blick nach Südwest in die Niederung der Aue angeboten werden, der über eine Neubepflanzung um den Hundetrainingsplatz hinwegreicht. Damit wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung im Sinne eines Ausgleiches für den Verlust dieser reizvollen Blickachse zu ebener Erde ermöglicht (s.o. Kap. 2.2.3). Auch Kleinkinderrodeln ist denkbar. Die auslösende Sichtverschattung, die Lage im Gelände mit Relief nach DGK 5 (jeweils im Maßstab 1:5.000) sowie eine mögliche Ausprägung des Hügels (im Maßstab 1:1.000) wird auf der Folgeseite gezeigt.

In der praktischen Umsetzung ist diese Maßnahme sinnvoll mit der tatsächlichen Schaffung des weiteren Spielfeldes im Anschluss an das Hauptfeld und den Trainingsplatz zu verknüpfen. Da eine Gehölzumpflanzung um den Hundetrainingsplatz zwei bis drei Jahre benötigen wird, um eine geschlossene Raumkante zu bilden, sollte dieser Zeitraum als Obergrenze für die Frist bis zur Verwirklichung des Aussichtshügels betrachtet werden.



3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Die nachfolgende tabellarische Auflistung zeigt die Auswirkungen im rechnerischen Modell gemäß NDS. STÄDTETAG (1999), aufbauend auf den fachlichen Hinweisen des NLÖ (1994). In diesem Modell werden Biotopwertpunkte in einer Skala von 1 bis 5 für den Bestand vergeben (Tabelle A). Auch die geplanten Flächenausprägungen werden mit einer Punktbewertung belegt und dem jeweiligen Bestandswert gegenübergestellt (Tabelle B), so dass eine Bilanz vorher/nachher erstellt werden kann (Tabelle C). Die in den Tabellen verwendeten Begriffe des Ausgleichs und des Ersatzes sind naturschutzfachlich begründet. Bauplanungsrechtlich kommt der Unterscheidung zwischen ihnen keine Relevanz zu.

Über die Fassung in Zahlen hinaus sind besondere Schutzbedarfe der abiotischen und der biotischen Schutzgüter des Naturschutzes zu beachten und bei Auswahl und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen gesondert zu berücksichtigen. Besondere Schutzbedarfe bezüglich der abiotischen Schutzgüter sind im gegebenen Planungsfall allerdings nicht gegeben und daher im Rechenmodell nicht zu berücksichtigen.

Die Anlage 4 zeigt die innere Differenzierung des Plangebiets, die für die Gegenüberstellung vorher/nachher (Tabellen B/C) entscheidend ist. Die Ausgangssituation im Bestand (= Acker) zeigt die Anlage 1. Die Tatsache, dass durch Verziehen der realen Wegenutzung gegenüber den Parzellengrenzen im Südrand des Plangebiets auf ca. 1 bis 1,5 m ruderaler Saum bzw. Gebüsch eingewachsen ist, kann hier außer Acht bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen in den südlichen Pflanzstreifen integriert werden können.

Die Stellplatzflächen sind mit 0,15 Wertpunkte/m² gerechnet, bezogen auf eine Ausbildung als wasserdurchlässiger Bodenbelag ohne Ansaat (z. B. mit Feinkorn stabilisierte Schotterfläche = Wasser gebundene Decke). Diese Bewertung stellt den ungünstigsten Fall im Rahmen der Berücksichtigung der textl. Festsetzung 2.1 dar und ist somit maßgeblich. Falls in der Umsetzungsphase entsprechend der Empfehlung in Kap. 3.2 Schotterrasen ausgeführt wird, so würde faktisch ein höherer Flächenwert erzielt (0,25 Wertpunkte/m²).

Tabelle A

Tab. A: Bestandsübersicht					B-Plan 0-80	
Biototyp (bei mehreren gleichen Biototypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Biotop- größe	Eigriff unzu- lässig (vgl. Liste I)	Wert- faktor (vgl. Liste II)	Flächen- wert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutz- güter	Beson- derer Schutz- bedarf (vgl. Liste III)
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche (m ²)	ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7
10.1 Acker (A)	6.000		1	6.000		
					Arten u. Le- bensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft Landschafts- bild	(X)
				0		
					Arten u. Le- bensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft Landschafts- bild	
				0		
					Arten u. Le- bensgem.	
					Boden	
					Wasser	
					Klima/Luft Landschafts- bild	

Diese Tabelle gibt zeigt die Biototypen im Plangebiet des B-Plans 0-80. Im vorliegenden Planungsfall handelt es ausschließlich um Ackerfläche. Biototypen, die von Eingriffen betroffen sind - bzw. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen -, sind in **Tabelle B** zu übertragen.

21.07.2006

Tab. B: Gegenüberstellungstabelle

B-Plan 0-80

BESTAND							PLANUNG						
Biototyp (bei mehreren Biototypen oder verschiedenen Teilflächen Nr. angeben, vgl. Liste II)	Biotop- größe	Eingriff unzu- lässig (vgl. Liste I)	Wert- faktor (vgl. Liste II)	Flächen- wert (Produkt aus Spalte 2 u. 4)	Schutz- güter	Beson- derer Schutz- bedarf (vgl. Liste III)	Planung (Vers./Überbauung, entstehender Biototyp/Nutzungstyp o. vorgesehen als Ausgleichs- o. Ersatzfläche, vgl. Liste II)	Beein- trächtigung/ Eingriff (vgl. Liste IV)	Vermeidungsmaßnahmen möglich (vgl. Liste V)				Ausgleichbarkeit (vgl. Liste VI)
									ja Fläche (m²)	teilweise Fläche (m²)	kein Fläche (m²)	bei ja ankreuzen	bei nein ankreuzen
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche (m²)	bei ja ankreuzen	Wertfaktor	Flächenwert		ankreuzen	Kürzel + Bezeichnung + Nr.	bei ja ankreuzen	ja Fläche (m²)	teilweise Fläche (m²)	kein Fläche (m²)	bei ja ankreuzen	bei nein ankreuzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
10.1 Acker (A 1)	2.530		1	2.530	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA) (Hundettrainingsfläche)						
10.1 Acker (A 2)	115		1	115	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	12.5 Beet / Rabatte als Umpflanzung des Stellplatzfläche (ER)						
10.1 Acker (A 3)	180		1	180	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	13.3. versiegelte Flächen (Vereinsheim) (X)	X			180	X	
10.1 Acker (A 4)	50		1	50	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	13.3 versiegelte Flächen (Hundezwinger etc.) (X)	X			50	X	
10.1 Acker (A 5)	1.450		1	1.450	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(x)	13.3/13.4 Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigem Bodenbelag (X/Y)	X			1.450	X	
10.1 Acker (A 6)	50		1	50	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	13.3/13.4 Sonstige Geh- und Fahrwege mit wasserdurchlässigem Bodenbelag (X/Y)	X			50	X	
10.1 Acker (A 7)	1.625		1	1.625	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	2.10/12.3 neuangelegte Strauch-/Baumhecke, junges Siedlungsgehölz (Umpflanzung des Geländes) (HFM/HS)						
10.1 Acker (A 5)	s.o.		1	s.o.	Auen u. Le- bersegem, Boden Wasser Klima/Luft Landschafts- bild	(X)	12.4 neuangepflanzter Baum 10 Stück des Siedlungsbereiches (HE) auf Stellplatzflächen mit Teilversiegelung	(X)	(X)			(X)	

Tab. B: Gegenüberstellungstabelle (Fortsetzung)

B-Plan 0-80

AUSGLEICH					ERSATZ					Absicherung der Vorkehrungen zur Vermeidung u. der Kompensations- maßn., u.U. Hinweise zur Durchführung
Beschreibung der Ausgleichs- maßnahme (vgl. Liste VII)	Größe der Aus- gleichs- fläche	Wert- fak- tor (vgl. Liste II)	Aus- gleichs- flächen- wert	verbl. Wert f. Ausgl.- u. Ersatz- maßn.	Beschreibung der Ersatz- maßnahmen (vgl. Liste VII)	Größe der Er- satz- fläche	Wert- fak- tor (vgl. Liste II)	Ersatz- flächen- wert	Verbl. Wert f. Ausgl.- u. Ersatz- maßn.	
Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche (m²)				Kürzel + Bezeichnung + Nr.	Fläche (m²)				
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
	2.530	1	2.530	0						
wertneutrale Änderung der Biotopstruktur										

Tab. C: Rechnerische Bilanz								Tab. C: Rechnerische Bilanz (Fortsetzung)									
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen								Berechnung des Ersatzflächenwertes									
Ist - Zustand				Planung / Ausgleich				Ist - Zustand				Entwicklungsziel					
Ist-Zustand der Biotoptypen (vgl. Spalte 1 der Tab. A + B)	Fläche (m²) (vgl. Spalte 2 der Tab. A + B)	Wertfaktor (vgl. Spalte 4 der Tab. A + B)	Flächenwert (vgl. Spalte 5 der Tab. A + B)	Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich) (vgl. Spalten 8 + 15 der Tab. B)	Fläche (m²) (vgl. Spalte 16 der Tab. B)	Wertfaktor (vgl. Spalte 17 der Tab. B)	Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (vgl. Spalte 18 der Tab. B)	Ersatzfläche (Ist-Zustand) (vgl. Spalte 1 der Tab. B)	Fläche (m²) (vgl. Spalte 4 der Tab. B)	Wertfaktor (vgl. Spalte 4 der Tab. B)	Flächenwert der Ersatzfläche (Ist-Zustand) (vgl. Spalte 5 der Tab. B)	Ersatzfläche (Entwicklungsziel) (vgl. Spalte 21 der Tab. B)	Fläche (m²) (vgl. Spalte 22 der Tab. B)	Wertfaktor (vgl. Spalte 23 der Tab. B)	Flächenwert der Ersatzfläche (Entwicklungsziel) (vgl. Spalte 24 der Tab. B)		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		
10.1 Acker (A 1)	2.530	1	2.530	12.1.2 artenarmer Scherrasen (GRA): Hundetrainings- fläche	2.530	1	2.530				0				0		
10.1 Acker (A 2)	115	1	115	12.5 Beet / Rabatte Umpflanzung der Stellplatzfläche (ER)	115	1	115				0				0		
10.1 Acker (A 3)	180	1	180	13.3 versiegelte Flächen (Vereinsheim) (X)	180	0	0				0				0		
10.1 Acker (A 4)	50	1	50	13.3 versiegelte Flächen (Hunde- zwinger etc.) (X)	50	0	0				0				0		
10.1 Acker (A 5)	1.450	1	1.450	13.3/13.4 Stellplatzfläche mit wasser- durchlässigem Bodenbelag (X/Y)	1.450	0,15	218				0				0		
10.1 Acker (A 6)	50	1	50	13.3/13.4 sonstige Geh- und Fahrwege mit wasserdurch- lässigem Bodenbelag (X/Y)	50	0,15	8				0				0		
10.1 Acker (A 7)	1.625	1	1.625	2.10/12.3 neu angelegte Baum-/Strauchhecke, junges Siedlungs- gehölz (Umpflzg. des Geländes) (HFM/HS)	1.625	2	3.250				0				0		
10.1 Acker (A 5)	s.o.	1	s.o.	12.4 neu angeplanter Baum (10 St.) (HE)	100	2	200				0				0		
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Summe: Ist-Zustand)			6.000	Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichsfläche (Summe: Planung / Ausgleich)			6.320	Flächenwert der Ersatzfläche (Summe: Ist-Zustand)			0	Flächenwert der Ersatzfläche (Summe: Entwicklungsziel)			0		
Flächenwert der Eingriffs- / Ausgleichsfläche (Planung)							6.320	Flächenwert der Ersatzfläche (Entwicklungsziel)				0	Ergebnis: Ersatzbedarf (Ergebnis aus vorhergehendem Teil der Tab. C)				320
- Flächenwert der Eingriffs- / Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)							-6.000	- Flächenwert der Ersatzfläche (Ist-Zustand)				0	+ Vorhandener Flächenwert der Ersatzfläche				0
= / > 0 (Flächenwert für Ausgleich erbracht) oder							320	= Flächenwert Ersatzfläche				0	> / = 0 (Flächenwert für Ersatz erbr.) o.				320
= / < 0 (zusätzlich zu leistender Flächenwert für Ausgleich/Ersatz)													= / < 0 (noch zus. zu Istd. Flächenwert f. Ersatz)				

Im rechnerischen Ergebnis zeigt sich, dass ein Ausgleich der innerhalb des Plangebietes bewirkten naturschutzfachlichen Veränderungen mit Eingriffscharakter in Bezug auf den Biotopwert ebenfalls innerhalb des Plangebietes möglich ist. Es wird sogar ein Überschuss von 320 Wertpunkten erzielt.

Unter Hinzuziehung der Maßnahmen, die für die verkehrliche Erschließung von Bedeutung sind und die nach Auffassung des Bearbeiters bereits zumindest eine äußerst weit reichende Instandsetzungsmaßnahme im Wegebereich darstellen, so

- 65 m Wegebefestigung ab Abzweig in 4 m Breite = 260 m² (mittlere Wertpunktzahl im Bestand = 1,5 als flächenanteilig gewichtetes Mittel von Sukzessionsgebüsch (BRS, Stufe 3) und Scherrasen mit sandigen Fahrspuren (GRA/DW, Stufe 1), Wertpunktzahl Schotterrasenweg 0,25; Verlust gesamt = 325 Wertpunkte; ferner
- gewählt 4 Haltebuchten für den Begegnungsfall zu je 15 m Länge und 1,5 m Aufweitung der Schotterung = 90 m²; Verlust gesamt = gut 110 Wertpunkte;

errechnet sich ein ergänzender Kompensationsbedarf von etwa 435 Wertpunkten.

Unter Anrechnung des Überschusses im Plangebiet kann dieser ergänzende, externe Bedarf zu etwa 3/4 gedeckt werden. Es verbleibt bei dieser über die Plangrenze hinaus reichenden Betrachtungsweise ein Minus von 115 Wertpunkten. Dies entspricht knapp 2% des Ausgangsflächenwertes von 6.000 Wertpunkten im Plangebiet.

Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung für den Verlust der Blickachse Nordost-Südwest als besonders schutzwürdigem Aspekt des Schutzgutes „Landschaftsbild“ kann eine Erhebung als Aussichtspunkt in Anlehnung an erste Konzepte der übergreifenden Objektplanung schaffen (vgl. STADT BURGDORF 1994b). Damit wird gleichzeitig die weitere gestalterische Integration von Einzelnutzungen im Landschaftsteilraum eingeleitet (s.o. Kap. 3.2).

3.4 Erörterung von Planalternativen

Ein Fortbestand des Hundetrainingsplatzes an der Moorstraße („Null-Variante“) kam nicht länger in Betracht, da zwischen dem Platz und der bis an ihn herangerückten Wohnbebauung zunehmende Konflikte im Bereich des Lärmschutzes auftraten.

Im mehrjährigen Vorlauf zu diesem Planverfahren wurden verschiedene Voruntersuchungen zu Standorten angestellt.

Der ausgewählte Standort vereinigt im Ergebnis die Schutzansprüche von Wohnnutzungen und die Integration in einen Nutzungszusammenhang (Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen gemäß F-Plan) auf besonders günstige Weise.

Außenbereichsstandorte ohne einen solchen Nutzungszusammenhang lassen im Grundsatz einen stärkeren naturschutzfachlichen Eingriff erwarten als eine gebündelte Nutzung. Die Erschließung eines Standortes im Außenbereich lässt hier weitere, über das Hundetraining hinausgehende, Störeffekte zudem grundsätzlich stärker erwarten.

4 Umweltmonitoring bei der Planumsetzung

4.1 Von der Stadt Burgdorf geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung von Bauleitplänen

Derzeit sieht die Stadt Burgdorf die nachfolgend genannten Maßnahmen vor:

Als Maßnahme zur Überwachung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf Baugrundstücken sieht die Stadt Burgdorf eine Kontrolle durch die städtische Bauaufsichtsbehörde vor. Im Rahmen regelmäßiger Ortsbesichtigungen durch die Bauaufsichtsbehörde wird eine Umsetzungskontrolle und eine Kontrolle der dauerhaften Erhaltung erfolgen.

Im vorliegenden Bebauungsplan werden insbesondere zu überprüfen sein:

- Oberflächen von Stellplätzen sowie Geh- und Fahrwegen (textl. Festsetzung Nr. 2.1),
- Außenbeleuchtung (textl. Festsetzung Nr. 2.2),
- Pflanzstreifen (textl. Festsetzung Nr. 2.3),
- Laubbäume (textl. Festsetzung Nr. 2.4).

4.2 Ergänzende Anregungen aus umweltplanerischer Sicht

Allgemein wird angeregt, zu den künftigen Ergebnissen des Umweltmonitoring zum B-Plan 0-80 jeweils einen kurzen Sachbericht der planenden Verwaltung den zuständigen Ausschüssen des Rates vorzulegen.

Im Speziellen wird angeregt, zwei Entwicklungen zu beobachten und im Falle von Soll-Ist-Abweichungen zu reagieren:

- Beobachtung des Verkehrsgeschehens innerhalb der ersten drei Betriebsjahre an einer Veranstaltung in jedem Jahr, die im Vorhinein mit dem Verein ausgewählt wird (Fahrverkehr, ruhender Verkehr, Fußgänger). Nach drei Betriebsjahren wird die Funktionsfähigkeit auf Grundlage der Erfahrungen bewertet. Nachbesserungen werden bei Bedarf ausgearbeitet und ihre Relevanz für die Schutzgüter der Umweltprüfung bewertet.
- Kontrolle nach drei Jahren ab Anlage des Pflanzstreifens (textl. Festsetzung Nr. 2.3), ob es inzwischen zum Bau eines weiteren Spielfeldes im Gebiet des B-Plans 0-70 und in diesem Zusammenhang zur Anschüttung eines Aussichtshügels gekommen ist. Sollte dies dann noch nicht der Fall sein, wäre die aus heutiger Sicht sinnvolle, pragmatische Anknüpfung der Umsetzung des Hügels an den Bau eines weiteren Spielfeldes im Gebiet des B-Plans 0-70 einer Prüfung zu unterziehen.

5 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht zum B-Plan 0-80 wurde zunächst eine Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie der Schutzansprüche von Kultur-/Sachgütern und des Menschen vorgenommen.

Über das eigentliche B-Plan-Gebiet hinaus erstreckte sich die Betrachtung auch auf die umgebenden Bereiche, also in etwa den Raum zwischen Südstadt Burgdorf im Norden, Sportflächen der Südstadt im Osten, Deponie im Süden und Aueniederung im Westen.

Schutzgutbezogen wurde untersucht, welche Wirkungen von der im Plangebiet vorgesehenen Nutzung „Hundetrainingsplatz“ ausgehen werden. Zudem wurden die erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von Eingriffen in Natur und Landschaft erfasst und in einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz den geplanten Maßnahmen gegenübergestellt.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung mit Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz ergeben folgendes Bild:

Mit dem B-Plan-Gebiet 0-80 wurde eine Fläche für einen Hundetrainingsplatz gewählt, die in Bezug auf Landschaftsbild und Naturhaushalt keine herausgehobene Bedeutung hat.

Von wesentlich höherer Bedeutung ist dagegen die Niederung der Burgdorfer Aue. Die in der Planung vorgesehene Abschirmung der Fläche durch eine umschließende Anpflanzung ist daher besonders in diese Richtung von hoher Bedeutung.

Der durch die zulässigen baulichen Anlagen, Stellplatz- und Wegeflächen bewirkte Eingriff in den Naturhaushalt kann aufgrund der Aufwertungen im Plangebiet durch die benannte Anpflanzung sowie durch ergänzende Einzelbaumpflanzungen auf den Stellplatzflächen ausgeglichen werden. Wenn maßvolle Instandsetzungsmaßnahmen am Erschließungsweg außerhalb des Plangebietes mit in die Betrachtung einbezogen werden, verbleibt ein Defizit in der Größenordnung von knapp 2% des Ausgangsflächenwertes.

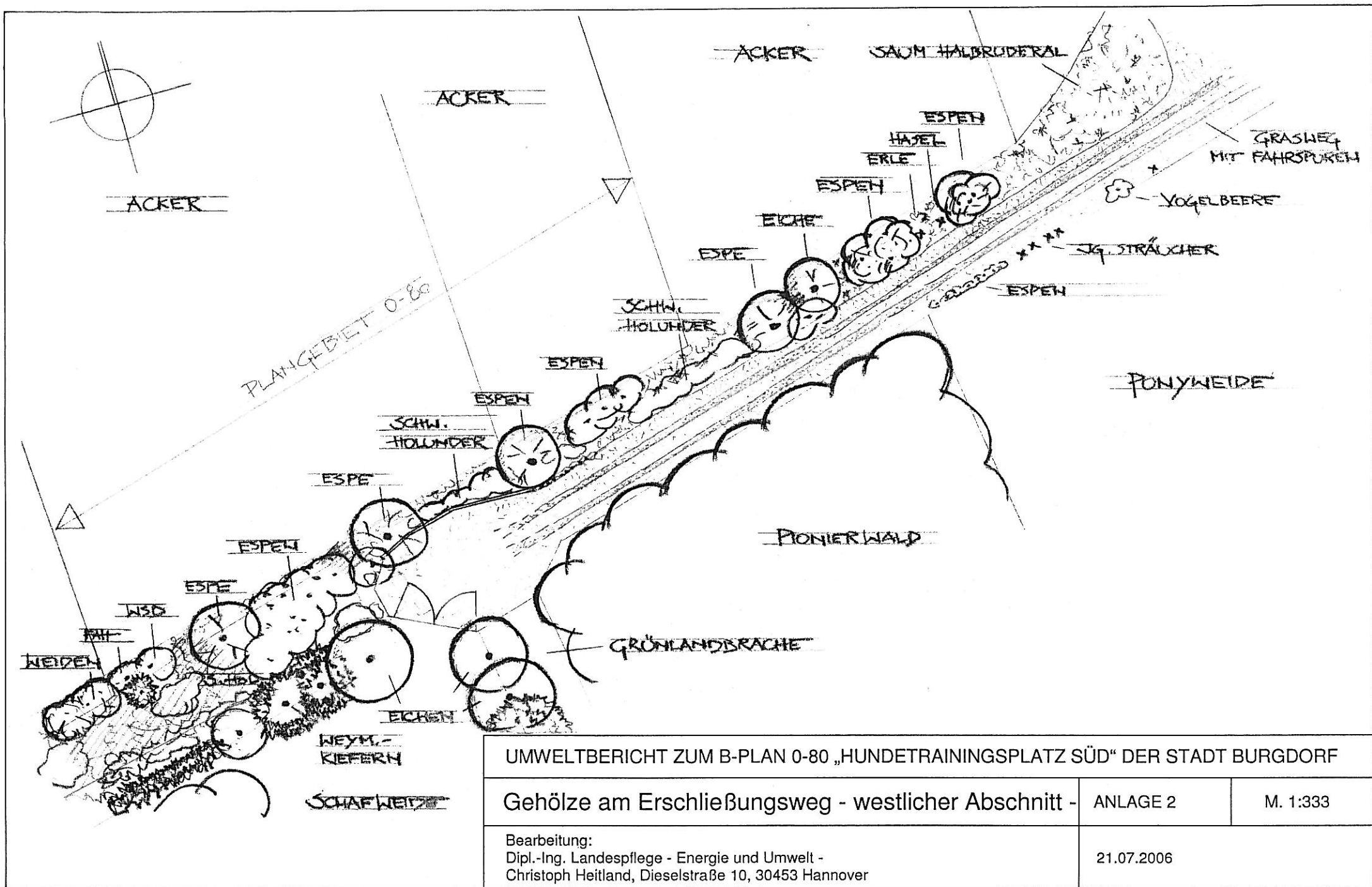
Landschaftsgestalterisch bewirkt die Planung eine Veränderung der Raumwirkung durch stärkere Kammerung und verkürzte Blickachsen. Durch diese wird der Erholungswert für ruhige Erholung in Natur und Landschaft für die Allgemeinheit vermindert. Vorhandene Konzepte für den Gesamtbereich aufgreifend, wird daher die Anschüttung eines kleinen Aussichtshügels am künftigen Westrand der Fußball-Spielfelder angeregt. Von diesem aus wäre der Blick bis in die Niederung der Aue weiterhin möglich. Die gestalterische Integration der Einzelflächen mit Sportinfrastruktur, die mit einer Grünachse an den Tennisplätzen begonnen wurde, könnte damit nach Westen hin zudem fortgesetzt werden.

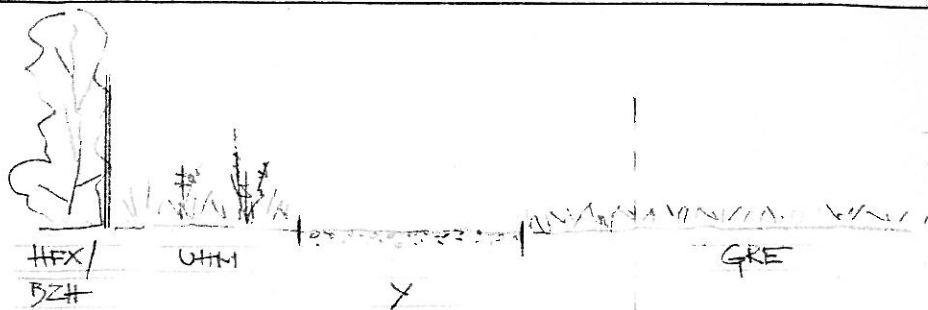
Für Bewohner der Südstadt wird es nicht zu relevanten Lärmeinwirkungen kommen. Vielmehr liegen die in einer Schallimmissionsprognose ermittelten Werte so niedrig, dass selbst bei intensiverer als der zu erwartenden Nutzung des Hundetrainingsplatzes nicht mit Problemen zu rechnen wäre. Anders bei fortdauernder Nutzung am jetzigen Standort „Moorweg“: Dort sind erhebliche Lärmkonflikte gegeben und durch Ausbreitungsrechnungen abgebildet.

Als Inhalte eines Umweltmonitoring werden mehrere Felder benannt, von der Überprüfung der Umsetzung der textlichen Festsetzungen (so der tatsächlichen Baumaße/Versiegelungsmaße, der gewählten Außenbeleuchtung und der Anpflanzungen einschließlich ihrer Erhaltung) zur Funktionsfähigkeit der Erschließung auf Grundlage jährlicher Stichprobenanalysen und zur Umsetzungsperspektive des Aussichtshügels. Es wird angeregt, dass den zuständigen Ausschüssen des Rates über die Ergebnisse des Monitoring jeweils kurz berichtet wird.

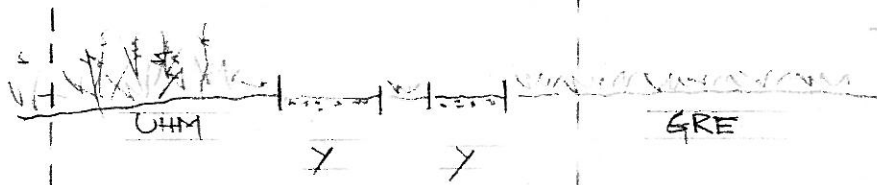
Rechtsgrundlagen und sonstige Quellen

- BauGB: Baugesetzbuch v. 23. Sept. 2004, BGBl. I Nr.52 v. 01.10.2004, mit letzter Änderung s. BGBl. I v. 21.06.2005
- Bez.Reg. Hannover (2003): Bezirksregierung Hannover, Dezernat Kampfmittelbeseitigung: Vorab-Stellungnahme vom 26. März 2003.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz v. 25. März 2002, BGBl. I Nr.22 v. 03.04.2002, mit letzter Änderung s. BGBl. I v. 21.06.2005
- DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren, mit Beiblatt 1 - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; Mai 1987.
- FFH-Richtlinie: RL 92/43/EWG des Rates v. 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.07.1992, mit letzter Änderung s. ABl. L 84 v. 31.10.2003
- JATZKOWSKI, mdl. (2006): mdl. Hinweise von Herrn Jatzkowski, dem Naturschutzbeauftragten, bei der gemeinsamen Begehung des Plangebietes am 18.04.2006
- JÜRGING, M. (1989): Die Brutvögel der Stadt Burgdorf. Hannover.
- LKH (1990): Landkreis Hannover (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Hannover gem. § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz; Hannover.
- LKH (2001): Landkreis Hannover, Planungsamt: Vorab-Stellungnahme vom 03. Juli 2001.
- NABU (1994): Naturschutzbund Deutschland (Hrsg.): Überbelichtet - Vorschläge für eine umweltfreundliche Außenbeleuchtung; Bearbeiter: Schanowski, A.; Späth, V.; Brühl.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (1999): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung; 3. Auflage; Hannover.
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen.
- NLÖ (1994): Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung; Hildesheim.
- NNatG: Niedersächsisches Naturschutzgesetz v. 11. April 1994, GVBl. Nr.9 1994 v. 19.04.1994, mit letzter Änderung s. GVBl. v. 23.06.2005
- REGION HANNOVER (2002): Region Hannover, Fachbereich Umwelt: Vorab-Stellungnahme vom 09.01.2002.
- RROP (2005): Region Hannover: Regionales Raumordnungsprogramm.
- STADT BURGDORF (1972): Bebauungsplan „Eseringer Bruch (Mülldeponie)“.
- STADT BURGDORF (1993): Bebauungsplan „Sportstätten Südstadt“ Nr. 0-70.
- STADT BURGDORF (1994) (Hrsg.): Landschaftsplan; Bearbeitung: Landschaftsarchitekturbüro Nagel, Hannover.
- STADT BURGDORF (1994b) (Hrsg.): Konzept Objektplanung Sportanlagen Südstadt 1:1.000. Bearbeitung: Garten- und Landschaftsarchitekt Dirk Fennemann.
- TA Lärm (1998): Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm.
- TÜV (2001): Gesellschaft für Umweltschutz TÜV Nord mbH: Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschemissionen eines bestehenden und eines geplanten Hundetrainingsplatzes im Auftrag der Stadt Burgdorf; Bearbeitung: Dipl.-Ing. S. Jost; Hannover.
- Vogelschutzrichtlinie: RL 79/409/EWG des Rates v. 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 v. 25.04.1979, mit letzter Änderung s. ABl. L v. 13.08.1997





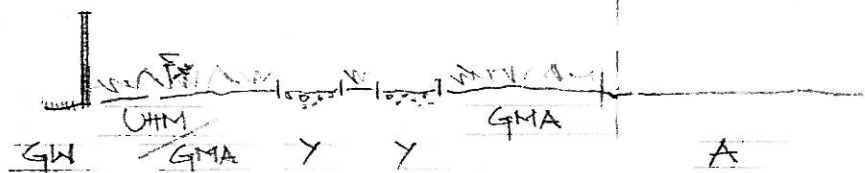
SCHNITT 1



SCHNITT 2



SCHNITT 3



SCHNITT 4



SCHNITT 5



SCHNITT 6

UMWELTBERICHT ZUM B-PLAN 0-80 „HUNDETRAININGSPLATZ SÜD“ DER STADT BURGDORF

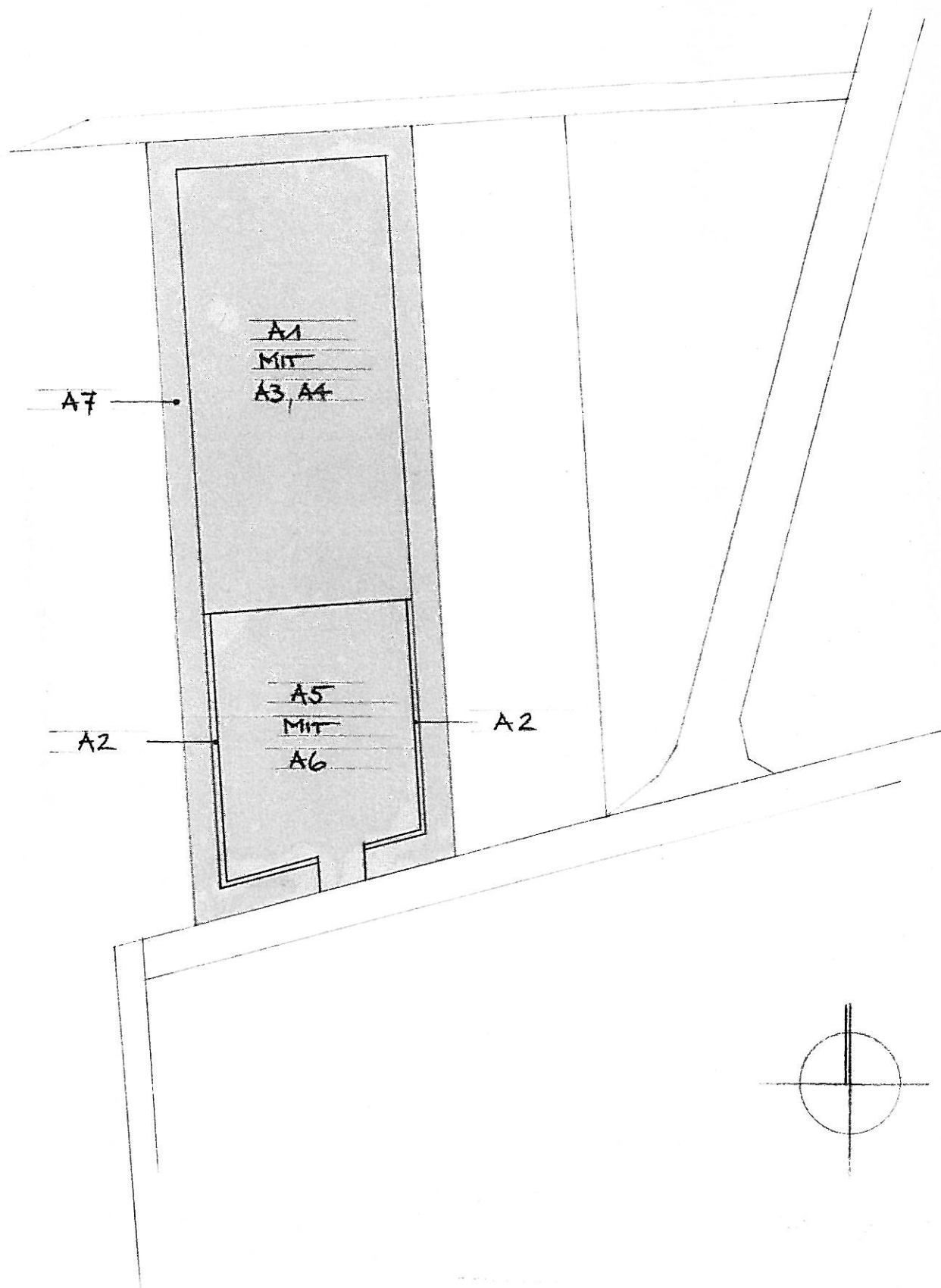
Schnittzeichnungen i. Verlauf d. Erschließungswegs

ANLAGE 3

M. 1:100

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflge - Energie und Umwelt -
Christoph Heitland, Dieselstraße 10, 30453 Hannover

21.07.2006



UMWELTBERICHT ZUM B-PLAN 0-80 „HUNDETRAININGSPLATZ SÜD“ DER STADT BURGDORF

Innere Differenzierung des Plangebietes

ANLAGE 4

M. 1:1.000

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Landespflege - Energie und Umwelt -
Christoph Heitland, Dieselstraße 10, 30453 Hannover

21.07.2006

Teil 3: Beteiligungsverfahren, Verfahrensvermerke

1 Beteiligungsverfahren

1.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 21.03.2006 bis 04.04.2006 durchgeführt.

Es wurde nur eine Stellungnahme abgegeben.

1. Der **Polizeihundesportverein** hat anlässlich einer Besprechung zur Vorhabensrealisierung am 27.03.2006 mündlich Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ vorgetragen. Dem entsprechend sind folgende Änderungen der städtebaulichen Planung im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt:

- Die Trainingsfläche soll bis auf die randliche Einfassung weitgehend von Baumpflanzungen freigehalten werden, um das Hundetraining nicht zu behindern und Wettkampfstandards (Übungsfläche vergleichbar einem Sportplatz) zu genügen. Die textliche Festsetzung Nr. 2.4 wird dahingehend geändert, dass statt 15 Laubbäumen nur noch 10 Laubbäume außerhalb der randlichen Pflanzflächen anzupflanzen sind.
- Zur Klarstellung, dass auch eine wassergebundene Schottertragschicht als Befestigung der Stellplatzflächen zulässig ist, wird in der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 der Begriff Schotterrassen durch Schotterfläche ersetzt.
- Im Hinblick auf eine kostensparende Bauweise wird in der textlichen Festsetzung G.1 ergänzt, dass auch eine Putzfassade in vergleichbarer Farbgebung wie rote Ziegel zulässig ist.

1.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 10.03.2006.

Im Folgenden sind die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der abgegebenen Stellungnahmen aufgeführt, soweit erforderlich mit Ausführungen der Stadt Burgdorf.

1. Region Hannover, Stellungnahme vom 10.04.2006

„zu dem Bebauungsplan Nr. 0-80 "Hundetrainingsplatz Süd" der Stadt Burgdorf, Stadtteil Burgdorf, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich die Erfassung zumindest der Standard-Artengruppen, die für vorhandene Biotope zu erwarten sind, empfohlen, da eine Kenntnis der Vorkommen die grundlegende Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung ist.

Für das Plangebiet liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor, die auf besondere Vorkommen oder streng geschützte Arten hinweisen. Auch als Wanderkorridor oder Rastgebiet ist der Planungsraum bisher nicht in Erscheinung getreten. Es wird für dieses Verfahren deshalb empfohlen, Informationen bei den örtlichen Naturschutzverbänden, bei aktiven Naturschutzgruppen oder dem Naturschutzbeauftragten der Stadt abzufragen, sofern nicht ohnehin eine Beteiligung erfolgt ist.

Nur wenn sich dadurch Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Fläche für den Arten- und Biotopschutz ergeben sollten, sind gezielte Untersuchungen erforderlich.

Zur Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht ist darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Schotterrassen zur Oberflächenbefestigung der Stellplätze und Fahrwege keine Ausgleichsmaßnahme darstellt. Der Verzicht auf Maßnahmen, die über das erforderliche Maß hinausgehen, ist kein Ausgleich, sondern eine gebotene Vermeidung. Die dafür angesetzten Wertpunkte sind daher zu streichen.

Da durch den Umfang der Anpflanzungen dennoch eine ausgeglichene Eingriffsbilanz erzielt wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, es sei denn, im Rahmen der Beteiligung ergeben sich neue Erkenntnisse und weiterer Ausgleichsbedarf.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Aufgrund der Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde fand am 18.04.2006 ein Vor-Ort-Termin zwischen dem Naturschutzbeauftragten der Region Hannover für das Gebiet der Stadt Burgdorf, Herrn Jatzkowski, und dem beauftragten Umweltplaner, Herrn Heitland, statt. Auch aus den örtlichen Kenntnissen des Naturschutzbeauftragten und seiner Erfahrung ergaben sich für das Plangebiet keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Vertiefende Untersuchungen wurden auch aus Sicht des Naturschutzbeauftragten in diesem Planungsfall nicht für erforderlich gehalten. Die Bedeutung der Abpflanzung vor allem in Richtung Westen zur für den Naturschutz bedeutsamen Niederung der Burgdorfer Aue wurde hervorgehoben. Das Ergebnis des Termins wird in die Entwurfsfassung des Umweltberichts eingearbeitet.

Dagegen wird der Auffassung der Naturschutzbehörde, die Wahl von Schotterrassen als Befestigung sei als Vermeidungsmaßnahme nicht mit Wertpunkten in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung einzustellen, nicht gefolgt. Die zu Grunde gelegte Skala von „0“ bis „5“ definiert die Stufe „0“ als „weitgehend ohne Bedeutung“ und die Stufe „1“ als „sehr geringe Bedeutung“, jeweils unter Berücksichtigung Wert gebender Eigenschaften zu den Schutzgütern „Arten und Lebensgemeinschaften“, „Boden“, „Wasser“, „Klima/Luft“ und „Landschaftsbild“ (vgl. Nds. Städtetag 1999, 11 f). Ackerflächen (A) werden dort mit der Wertstufe „1“ belegt, ebenso unversiegelte und vegetationslose Flächen (Y) in der Untergruppe „Bebaute Bereiche, Verkehrs- und Industrieflächen“. Dagegen sind versiegelte Flächen in der gleichen Untergruppe mit der Wertstufe „0“ belegt. Anders als an die Kanalisation angeschlossene Asphaltflächen weist Schotterrassen über gut versickerungsfähigem Untergrund keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes auf. Auch die nachteiligen Auswirkungen auf das Mikroklima sind weniger ausgeprägt als bei vollversiegelten Flächen. Bei gut angelegtem Schotterrassen kommt ein geringfügiger Wert als Sekundärpflanzengesellschaft hinzu. Die Werteinstufung eines angelegten Schotterrassens von „0,25“ für den Planungszustand der Fläche erscheint daher nicht überhöht. Der verbleibende Wert spiegelt die Konfliktminderung im Vergleich zur Vollversiegelung wider. Schotterflächen ohne Ansaat oder Wasser gebundener Decke fehlt der geringfügige Wert einer Sekundärpflanzengesellschaft, daher werden in der Eingriffsbilanzierung „0,15“ Wertpunkte statt „0,25“ angesetzt.

zu 1. Region Hannover, Stellungnahme vom 10.04.2006

„Aus straßenplanerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 123 sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich von der Stadt Burgdorf zu tragen sind.

Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung mit der Region Hannover zu schließen.

Es wird gebeten, die Ausführungspläne vor Baubeginn mit dem Fachbereich Regionsstraßen der Region Hannover abzustimmen.

Ferner wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass für die Ableitung des Abwassers aus der Kleinkläranlage eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 des Nds. Wassergesetzes zu beantragen ist.

Aus Sicht der übrigen von der Region Hannover zu vertretenden Belange bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den geplanten Einmündungsbereich an der K 123 sind keine Mehrunterhaltungskosten zu erwarten, vgl. Ausführungen in Kapitel 4.3.1 der Begründung.

2. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, keine Stellungnahme abgegeben.

3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche, keine Stellungnahme abgegeben.

4. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover, keine Stellungnahme abgegeben.

5. Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, keine Stellungnahme abgegeben.

6. GLL Hannover – Amt für Landentwicklung -, Stellungnahme vom 27.03.2006: „bezüglich der Bauleitplanung der Stadt Burgdorf, B-Plan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ teile ich Ihnen keine Bedenken mit.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich

7. Landwirtschaftskammer Hannover, keine Stellungnahme abgegeben.

8. Nds. Landesforsten Forstamt Fuhrberg, Burgwedel, Stellungnahme vom 10.04.2006

„durch die o. a. Planung werden von mir zu vertretende forstliche oder waldrechtliche Belange nicht berührt. Anregungen zu Planungsinhalten habe ich nicht.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

9. Zweckverband Abfallwirtschaft, Region Hannover, Stellungnahme vom 20.03.2006:

„gegen die Festsetzungen im o.a. bestehen keine Bedenken.

Ich gehe davon aus, dass die Abfall- und Wertstoffbehälter an der Steinwedeler Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Aufstellung/Bereitstellung von Abfallbehältern bitten wir, die nachstehenden Punkte zu beachten.

Entsorgung durch Abfallbehälter gem. § 10 Abs. 2 b der Abfallsatzung (generell im Bereich der Landeshauptstadt Hannover, im Bereich des ehemaligen Landkreises Hannover dort, wo ggf. Handel/Gewerbe oder verdichtete Wohnbebauung über Abfallbehälter 660 l bis 4,5 m³ entsorgt werden sollen):

- Die Standplätze für Abfallbehälter sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächsten möglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges einzurichten. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten. Bei Transportwegen über 15 m zum Haltepunkt des Abfallsammelfahrzeuges müssen die Abfallbehälter entweder selbst zur Leerung am Halteplatz des Fahrzeuges bereitgestellt werden oder es muss der gebührenpflichtige Hol- und Bringservice des Zweckverbandes in Anspruch genommen werden (§ 11 Abs. 4 der Abfallsatzung).

Entsorgung durch Restabfallsäcke gem. § 10 Abs. 2 Buchst. a der Abfallsatzung (nur im Bereich des ehemaligen Landkreises Hannover):

- Die Abfallsäcke sind in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand einer öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße zur Abholung bereit zu stellen. Es darf nur ein Bereitstellungsplatz ausgewählt werden, den das Sammelfahrzeug unmittelbar anfahren kann (§ 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).

Sofern Straßen nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden sollen oder wegen zu geringer Straßenbreite bzw. wegen fehlender Wendemöglichkeiten nicht befahren werden können, muss an der nächsten durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße ein Sammelplatz festgelegt werden, an dem die Abfallbehälter (Behälter oder Restabfall- und Biosäcke, Wertstoffsäcke) am Abfuhrtag zur Abfuhr bereit gestellt werden können.

Es ist empfehlenswert, diese Sammelplätze (soweit erforderlich), bereits mit der Aufstellung des B-Planes festzulegen. (§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 2 der Abfallsatzung).“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die Hinweise zur Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Abfallentsorgung wurden bei der Planung berücksichtigt, siehe Erläuterungen in Kapitel 4.3.2.

10. E.ON AVACON AG, Burgwedel, kein Stellungnahme abgegeben.

11. Stadtwerke Burgdorf GmbH, Burgdorf, Stellungnahme vom 10.04.2006
„gegen den Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ bestehen unsererseits keine Bedenken,“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

12. Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Hannover, Stellungnahme vom 22.03.2006:

„durch die o. a. Planung werden die Belange der Deutschen Telekom AG nicht berührt. Bei Planungsänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

13. Polizeiinspektion Burgdorf, Stellungnahme vom 29.03.2006:

„gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen von hiesiger Dienststelle grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Bemessung des Parkraumes auf dem Gelände sollte jedoch berücksichtigt werden, dass mittlerweile eine Vielzahl der Hundebesitzer ihre Tiere mit einem Anhänger transportieren. Es somit ein erhöhter Parkraumbedarf entsteht.

Weiterhin sollte auf der Kreisstraße 123 der geschwindigkeitsbeschränkte Bereich um ca. 150 m in Richtung Steinwedel verlängert werden. Derzeitig endet der auf 70 km/h begrenzte Bereich unmittelbar vor der Zuwegung.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Der Hinweis zum Parkraum wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 6.3 ist erläutert, dass bei der Bemessung der Fläche für Stellplätze auch PKW mit Anhänger berücksichtigt wurden.

Der Hinweis zur Geschwindigkeitsreduzierung wurde an die Straßenverkehrsbehörde weitergeleitet.

14. Finanzamt Burgdorf, nur nachrichtlich unterrichtet.

15. GLL Hannover –Katasteramt –, Hannover, nur nachrichtlich unterrichtet.

16. Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim, keine Stellungnahme abgegeben.

17. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land, Burgwedel, Stellungnahme vom 20.03.2006:

„im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf, sowie der Kirchenvorstände der St. Pankratius und der St. Paulus Kirchengemeinden teilen wir mit, dass von kirchlicher Seite gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ keine Bedenken oder Einwände bestehen.

Durch den Verkauf des Flurstücks 354 der Flur 7, Gemarkung Burgdorf, an die Stadt Burgdorf sind kirchliche Flächen nicht mehr betroffen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

18. Stadt Lehrte, Stellungnahme vom 20.03.2006:

„ich danke Ihnen für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Belange der Stadt Lehrte werden durch die Planungen nicht berührt.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

19. Realverband Burgdorf, keine Stellungnahme abgegeben.

1.3 Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 13.06. bis 13.07.2006 durchgeführt.

Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern abgegeben.

1.4 Beteiligung der Behörden

Die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte gleichzeitig mit der Benachrichtigung von der Entwurfsauslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2006.

Im Folgenden sind die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange einschließlich der abgegebenen Stellungnahmen aufgeführt und soweit erforderlich, mit Ausführungen der Stadt Burgdorf versehen.

1. Region Hannover, Stellungnahme vom 11.07.2006

„zu dem Bebauungsplan ... bestehen aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange keine Anregungen und Bedenken.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

2. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, keine Stellungnahme abgegeben.

3. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche, keine Stellungnahme abgegeben.

4. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover, keine Stellungnahme abgegeben.

5. Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim, keine Stellungnahme abgegeben.

6. GLL Hannover – Amt für Landentwicklung, keine Stellungnahme abgegeben.

7. Landwirtschaftskammer Hannover, keine Stellungnahme abgegeben.

8. Nds. Landesforsten Forstamt Fuhrberg, Burgwedel, Stellungnahme vom 12.07.2006:

„durch die o.a. Planung werden von mir zu vertretende forstliche oder waldrechtliche Belange weiterhin nicht berührt. Anregungen zu Planinhalten habe ich nicht.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

9. Zweckverband Abfallwirtschaft, Region Hannover, Stellungnahme vom 13.06.2006:

„unsere bereits mit Stellungnahme vom 20.03.2006 abgegebenen Hinweise zur Abfallentsorgung wurden in Pkt. 4.3.2 der Erläuterungen ausreichend berücksichtigt. Daher bestehen seitens des Zweckverbandes Abfallwirtschaft zu den Festsetzungen im o. g. Bebauungsplan nunmehr keine Bedenken.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

10. E.ON AVACON AG, Burgwedel, keine Stellungnahme abgegeben.

11. Stadtwerke Burgdorf GmbH, Burgdorf, keine Stellungnahme abgegeben.

12. Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Hannover, Stellungnahme vom 09.06.2006:

„unsere Stellungnahme vom 22.03.2006 ist auch weiterhin gültig.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

13. Polizeiinspektion Burgdorf, keine Stellungnahme abgegeben.

14. Finanzamt Burgdorf, nur nachrichtlich unterrichtet.

15. GLL Hannover – Katasteramt –, Hannover, nur nachrichtlich unterrichtet.

16. Bischöfliches Generalvikariat, Hildesheim, keine Stellungnahme abgegeben.

17. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land, Burgwedel, Stellungnahme vom 09.06.2006:
„im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf, sowie der Kirchengemeinden der St. Pankratius und der St. Paulus Kirchengemeinden teilen wir mit, dass von kirchlicher Seite gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ keine Bedenken oder Einwände bestehen.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

18. Stadt Lehrte, Stellungnahme vom 20.03.2006:
„ich danke Ihnen für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Belange der Stadt Lehrte werden durch die Planungen nicht berührt.“

Ausführungen der Stadt Burgdorf nicht erforderlich.

19. Realverband Burgdorf, keine Stellungnahme abgegeben.

2 Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zzt. gültigen Fassung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf den Bebauungsplan Nr. 0-80 „Hundetrainingsplatz Süd“ als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die vorstehende Begründung beigelegt worden.

Burgdorf, 09.10.2006

gez. Alker

(LS)

gez. Baxmann

(Ratsvorsitzender)

(Bürgermeister)

Der Entwurf der Begründung wurde am 02.05.2006 von der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf ausgearbeitet.

Burgdorf, 09.10.2006

Stadtbauamt

Stadtplanungsabteilung

gez. Gottlieb

gez. Behncke

(Stadtbaurätin z.A.)

(Abteilungsleiterin)

Die Ausarbeitung des Entwurfs der Begründung erfolgte unter Mitwirkung von Dipl. Ing. Christoph Heitland, Dieselstraße 10, 30453 Hannover.

Der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 02.05.2006 lag zusammen mit dem Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 0-80 in der Zeit vom 13.06.2006 bis zum 13.07.2006 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Burgdorf, 09.10.2006

gez. Baxmann

(Bürgermeister)

Die vorstehende Begründung in der Fassung vom 21.07.2006 wurde vom Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 05.10.2006 als Begründung beschlossen.

Burgdorf, 09.10.2006

gez. Baxmann

(Bürgermeister)